

Personalratswahlen 2021

Rheinland-Pfalz

Wahlvorstand

Überblick zu beachtende Vorschriften

Zeitliche Planung Arbeitsschritte

Textliche Erläuterungen in Stichworten

Zusammengestellt im Januar 2021 durch

Gewerkschaft Technik | 
und Naturwissenschaft | 
im dbb beamtenbund | 
und tarifunion |  **BTB**

www.btb-rlp.de



Gesetzliche Grundlagen

**Landespersonalvertretungsgesetz vom
24. November 2000 i.d. F. vom 23.09.2020
(GVBl. S. 505);**

**Wahlordnung vom 26. Januar 1993 i. d. F.
vom 07.02.2018**

Aktuelle (redaktionelle) Änderung für 2021 geplant



Überblick über die Verfahrensvorschriften

Zusammenfassung dbb Rheinland-Pfalz

Wichtige Schritte (1)

Bestellung/Arbeit Wahlvorstände

Wählerverzeichnis

Wahlausschreiben



Überblick über die Verfahrensvorschriften

Wichtige Schritte (2)

Wahlvorschläge

Wahl / Briefwahl

Wahlniederschrift

Konstituierung Personalrat



Aufgaben Wahlvorstand (§ 1 ff Wahlordnung)

Durchführung Personalratswahl

Beschlussfähigkeit

Mehrheitsbeschlüsse

Schriftlichkeit

Unterstützung Dienststelle

Helfer/innen



Vorabstimmungen § 4 Wahlordnung

Abweichende (Gruppen-)Verteilung (§ 13 LPersVG)

Gemeinsame (gruppenübergreifende) Wahl (§ 15 LPersVG)

Verselbständigungsbeschluss (§ 5 LPersVG)

*Ergebnisse müssen sechs Arbeitstage nach
Veröffentlichung der Mitglieder Wahlvorstand vorliegen*



Wählerverzeichnis §§ 2 und 3 Wahlordnung

Inhalt, Laufendhaltung, Einsprüche

Ermittlung Größe PR und Verteilung der Sitze auf die Gruppen § 5 Wahlordnung

Wahlausschreiben § 6 Wahlordnung

Inhalt (siehe Mustervordruck)

Verfahren d'Hondt (§ 5, § 26, § 27 Wahlordnung)

<u>22</u>	<u>15</u>	37	<u>83</u>	<u>110</u>	193
<u>11</u>	7,5	03	<u>41,5</u>	<u>55</u>	007
7,3	5		<u>27,6</u>	<u>36,6</u>	(009)
<u>33</u>	<u>52</u>	85	<u>20,75</u>	<u>27,5</u>	
<u>16,5</u>	<u>26</u>	05	16,6	<u>22</u>	
11	<u>17,3</u>		13,83	18,3	
8,25	13		11,86	15,7	
6,6	10,4				



Wahlvorschläge §§ 7 – 13 Wahlordnung

Einreichungsfrist

Inhalt der Wahlvorschläge

Behandlung durch Wahlvorstand

Nachfrist

Bekanntgabe



Wahl / Briefwahl §§ 15 – 20 Wahlordnung

Verhältniswahl

Mehrheitswahl

Nachgeordneter Wahlvorstand



Wahlniederschrift §§ 21 – 23 Wahlordnung

Inhalt

Abdruck an Dienststelle /Gewerkschaften

Benachrichtigung Bewerber/innen

Bekanntgabe Ergebnis



Konstituierung Personalrat § 29 LPersVG

Verfahren

Inhalt der Konstituierung



Muster Wahlvordrucke Verfahrensvorschriften

Download unter

http://www.dbb-rlp.de/service/personalraete_info.htm

Planung der Personalratswahl 2021

	Aufgaben	Fristen	Datum
1	Bestellung des Wahlvorstands und des Vorsitzenden sowie seines Vertreters durch den bisherigen Personalrat und damit Beginn des Amtes	Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrats	Spätestens bis 28.02.2021
2	Wahl des Wahlvorstands durch eine auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft vom Dienststellenleiter einberufenen Personalversammlung	2 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates oder wenn in einer personalratsfähigen Dienststelle kein Personalrat besteht	Bis Ende März
3	Bestellung des Wahlvorstands durch den Dienststellenleiter auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft	Unverzüglich, wenn eine Personalversammlung nicht stattfindet oder diese keinen Wahlvorstand wählt	
4	Erste Sitzung des Wahlvorstands <u>Beachte:</u> Information an die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes	Spätestens Anfang März
5	Bekanntgabe der Namen und der Gruppenzugehörigkeit des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder sowie gegebenenfalls der jeweiligen Ersatzmitglieder durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe.	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes	
6	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl: Feststellung der Zahl der Beschäftigten Feststellung der Zahl der Personalratsmitglieder Aufstellung des Wählerverzeichnisses Festlegung von Zeit und Ort der Stimmabgabe	Unverzüglich in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Wahlausschreibens	

	Aufgaben	Fristen	Datum
7	<p>Letzter Tag für die Glaubhaftmachung des Ergebnisses von Vorabstimmungen über die abweichende Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen.</p> <p>Letzter Tag für die Glaubhaftmachung des Ergebnisses von Vorabstimmungen über die Durchführung einer gemeinsamen Wahl.</p>	<p>Ende der Frist von 6 Arbeitstagen seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes</p> <p>Ende der Frist von 6 Arbeitstagen seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes</p>	
8.1	<p>Erlass und Aushang des Wahlausschreibens</p> <p>Damit ist die Wahl eingeleitet.</p>	<p>Nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 WOLPersVG bestimmten Frist und spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe, (zur Vermeidung von Zeitdruck sollte ein möglichst früher Termin gewählt werden)</p>	<p>Spätestens Mitte April</p>
9	<p>Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung</p>	<p>Unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe</p>	
10	<p>Ersetzen des Wahlvorstandes durch das Verwaltungsgericht auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft</p>	<p>Unverzüglich bei Untätigkeit des Wahlvorstandes</p>	
11	<p>Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses</p>	<p>Ende der Einspruchsfrist von 6 Arbeitstagen seit Auslegung des Wählerverzeichnisses</p> <p>Unverzügliche Entscheidung über die Einsprüche und unverzügliche Bekanntgabe an den Beschäftigten, spätestens einen Tag vor der Stimmabgabe.</p> <p>Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis nochmals auf seine Vollständigkeit prüfen.</p> <p>Danach ist das Wählerverzeichnis nur unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu berichtigen.</p>	

	Aufgaben	Fristen	Datum
12	Grundsätzlich letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Ende der Einreichungsfrist von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens.	
13	Prüfung der innerhalb der Einreichungsfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.	Unverzüglich nach Eingang	
14	Aufforderung an Mehrfach-bewerber zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll.	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung	
15	Schriftliche Aufforderung gegen Empfangsbekanntnis an Mehrfachunterzeichner zur Erklärung, welche Unterschrift aufrechterhalten bleiben soll.	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung	
16	Rückgabe von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln gegen schriftliche Empfangsbestätigung mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung binnen einer Nachbesserungsfrist von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung .	Unverzüglich nach Feststellung der Mängel	
17	Rückgabe ungültiger Wahlvorschläge	Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit	
18	Bekanntmachung, dass innerhalb der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen.	Sofort nach dem Ablauf der Einreichungsfrist	
19	Letzter Tag für die Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen, wenn wegen fruchtlosen Ablaufs der normalen Einreichungsfrist eine Nachfrist gesetzt worden ist.	Ende der Nachfrist von sechs Arbeitstagen seit Bekanntmachung des fruchtlosen Ablaufs der normalen Einreichungsfrist	
20	Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge.	Unverzüglich nach Eingang bzw. nach Feststellung der Mehrfachbewerbung oder Mehrfachunterzeichnung bzw. nach Feststellung der Mängel oder der Ungültigkeit	

	Aufgaben	Fristen	Datum
21	<p>Bekanntmachung, wenn auch innerhalb der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind</p> <p>bei Gruppenwahl für welche Gruppe(n) keine Vertreter gewählt werden können, und dass das Amt des Wahlvorstandes gegebenenfalls erloschen ist.</p> <p>bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann und dass das Amt des Wahlvorstandes erloschen ist.</p>	Sofort nach Ablauf der Nachfrist	
22	<p>Bezeichnung der Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern</p> <p>Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge (falls mehrere gültige Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen sind).</p> <p>Bezeichnung die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber.</p> <p>Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.</p>	Unverzüglich, aber spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	
23	Bekanntgabe der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ggf. der Nachfrist und ggf. von Nachbesserungsfristen, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	
24	Anfertigen von Stimmzetteln	Rechtzeitig (Briefwahl) vor Beginn der Stimmabgabe	
25	Anfertigen von Wahlumschlägen	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	
26	Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass die Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist	

	Aufgaben	Fristen	Datum
38	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Ende der Anfechtungsfrist von zwölf Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses)	
39	Vernichtung der ungeöffneten, verspätet eingegangenen Briefwahlumschläge	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
40	Aufbewahrung der Wahlakten durch den Personalrat	Bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl	

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Bekanntmachungen

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung die Ersatzmitglieder, anwesend sind; die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen (§ 2 Abs. 1) und Geschlechter angemessen berücksichtigen. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) gilt auch für die Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie hat insbesondere

1. die notwendigen Unterlagen (Beschäftigtenlisten u. a.) zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ändern,
2. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
3. für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(4) Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. Die Bekanntgabe kann zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, deren Gruppenzugehörigkeit, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder und deren Gruppenzugehörigkeit unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung bekannt.

(6) Beschäftigte, die auf Grund der Besonderheit ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gehindert sind, sich über den Verlauf der Wahl des Personalrats zu unterrichten, werden durch Übersendung eines Abdrucks der Bekanntgabe nach Absatz 5 von der bevorstehenden Wahl in Kenntnis gesetzt. Sie werden ferner über ihre Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten, den Ablauf der Wahlvorbereitungen, den damit verbundenen Fristen und ihre Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl informiert. Die Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 kann auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen.

Wählerverzeichnis

§§ 2 und 3 WOLPersVG

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein nach Gruppen aufgegliedertes Verzeichnis der Wahlberechtigten auf; insgesamt und getrennt nach Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten muss zu jeder und jedem Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:

- 1. laufende Nummer,*
- 2. Familienname,*
- 3. Vorname,*
- 4. Geburtsdatum,*
- 5. Amts- oder Berufsbezeichnung,*
- 6. Organisationseinheit,*
- 7. Vermerk über die Stimmabgabe.*

In dem nach Absatz 4 auszulegenden Verzeichnis der Wahlberechtigten darf das Geburtsdatum nicht enthalten sein.

(3) Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis der Wahlberechtigten auf dem Laufenden zu halten; es ist insbesondere bei Vorliegen von Schreibfehlern oder offenbaren Unrichtigkeiten, bei Eintritt, Ausscheiden oder Änderung der Gruppenzugehörigkeit von Beschäftigten und zur Erledigung von Einsprüchen (§ 3 Abs. 2 Satz 3) zu berichtigen oder zu ergänzen.

(4) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 findet keine Anwendung.

- In der Regel Beschäftigte soll ein nahezu ständiges echtes Spiegelbild darstellen
- Regelmäßige Vertretungskräfte ja, Saisonkräfte nein, Aussagekraft Stellenplan
- Maßgebender Stichtag ist der zehnte Werktag vor Erlass Wahlausschreiben
- Unterlagen Wählerverzeichnis von Dienststelle entsprechend Wahlordnung bereit zu stellen,
- Getrennt nach Gruppen: Beamtinnen/Beamte, Arbeitnehmer/innen
- Geburtsdatum und Privatanschrift nur im internen Verzeichnis

- Wählen kann nur diejenige / derjenige, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Laufendhaltung bei Veränderungen.
- Schriftlicher und konkreter Einspruch gegen Wählerverzeichnis
- Einspruchsfrist innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Auslegung/Aushang
- Tag der Auslegung zählt nicht mit. Beispiel: Montag Auslegung, Frist zählt ab Dienstag und gilt bis folgenden Dienstag 24 Uhr
 - Wahlvorstand entscheidet „unverzüglich“ mit Mehrheit, fertigt Niederschrift an. Auch Wahlberechtigung zu Stufenvertretung (Gesamt-/Bezirkspersonalrat)
 - Bei Streichung Benachrichtigung der Betroffenen
 - Weiterer Rechtsschutz bei Verwaltungsgerichten

§ 5 Ermittlung der Größe des Personalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. [3](#) und [4](#) und § 13 Abs. [4](#) LPersVG). Ist eine von § [13](#) LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. [1](#) LPersVG) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 13 Abs. [1](#) und [3](#) bis [5](#) LPersVG) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der zu den einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. [1](#)) gehörenden Beschäftigten der Dienststelle werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 12 Abs. [3](#) und [4](#) und § 13 Abs. [3](#) und [4](#) LPersVG) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. [3](#) LPersVG mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. [3](#) LPersVG vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Bestimmungen des [Landespersonalvertretungsgesetz](#) mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesem Falle entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

Wahlausschreiben

§ 6 WOLPersVG

(1) Der Wahlvorstand erlässt nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und am Tag seines Erlasses bekannt zu geben; je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und dieser Wahlordnung sind beizufügen. Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Anforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
3. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb der Dienststelle, insgesamt und getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der einzelnen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen (§ 15 Abs. 2 LPersVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
5. die Angabe, wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung eingesehen werden können (§ 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 1),
6. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1),
7. den Hinweis, dass sich der Personalrat aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen soll (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG),
8. den Hinweis, dass die Geschlechter in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG),
9. den Hinweis, dass Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen dürfen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 LPersVG),
10. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können (§ 3 Abs. 1); der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
11. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag der Beschäftigten unterzeichnet sein muss (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG und § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2), und den Hinweis, dass jede und jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf (§ 15 Abs. 6 LPersVG),

12. den Hinweis, dass jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen kann (§ 9 Abs. 2) und dass der Wahlvorschlag von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein muss (§ 8 Abs. 3 Satz 3),

13. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen seit Beginn der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2 Satz 2) beim Wahlvorstand einzureichen; der erste und letzte Tag, im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auch die Uhrzeit, der Einreichungsfrist sind anzugeben,

14. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 2) und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2),

15. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden (§ 13 Abs. 1 Satz 1),

16. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,

17. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe nach § 17, gegebenenfalls auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19,

18. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, und

19. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(4) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

- Zeitlichen Spielraum über die sechs Wochen nach Wahlausschreiben (Mindestzeit) und sechs Tage nach Veröffentlichung Wahlvorstand lassen.
- Personalratslose Zeit vermeiden.
- Zentrale Bedeutung des Wahlausschreibens
- Abdruck des LPersVG und Wahlordnung beim Aushang
- Information der Gewerkschaften
- Berichtigungen bei offenbaren Unrichtigkeiten (Schreibfehler Namen, offensichtlicher Zahlendreher bei Datum)
- Berichtigungen bei **nicht** offenbaren Unrichtigkeiten (falsche Sitzverteilung, falsche Fristdaten, falsche Mindestzahlen für Wahlvorschläge). Das unrichtige Wahlausschreiben wird durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgezogen, ein Neues ist mit neuen Fristen zu erlassen.

Wahlvorschläge

§§ 7 – 13 WOLPersVG

- Wahlvorschläge durch wahlberechtigte Beschäftigte und in der Dienststelle vertretene Gewerkschaften
- Wahlvorschlag untrennbare, einheitliche und schriftliche Urkunde, Originalunterschriften (vorab Telefax, Email, aber Nachbesserung)
- Bei Gruppenwahl getrennte Wahlvorschläge.
- Entgegennahme durch jedes Wahlvorstandsmitglied möglich.
- Einreichungsfrist ist bindend (Ausschlussfrist).
- **Inhalt der Wahlvorschläge**

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie

- 1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter oder*
- 2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder*

zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Angaben dürfen keine Änderungen enthalten; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss

- 1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen und*
- 2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten,*

jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt.

(5) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.

- Anzahl Bewerber/innen, Geschlecht, Beschäftigtengruppen ist Sollvorschrift und daher letztlich unerheblich für die formale Gültigkeit des Wahlvorschlags
- Klar erkennbare Reihenfolge der Bewerber/innen, sonst ungültig.
- Eigenhändige Unterschrift.
- Nach Einreichung der Wahlvorschläge können Unterschriften nicht mehr zurückgezogen werden.
- Benennung Listenvertreter/in und Kennwort (kein irreführendes Kennwort).
- Schriftliche Zustimmungen Wahlbewerber/in.
- Verbot Mehrfachvorschläge Gewerkschaften.
- Eingangsvermerk.
- Prüfungspflicht des Wahlvorstandes nach § 10 Wahlordnung,
- Nachbesserungsfrist von drei Arbeitstagen nach Zugang auch über Einreichungsfrist hinaus.
- Mehrfachbewerbung, Mehrfachunterzeichnung (Erklärungsfrist drei Arbeitstage), sonst zählt ersteingegangener Wahlvorschlag.
- Streichung von Unterstützungsunterschriften, Rückgabe nur wenn erforderliche Mindestzahl nicht mehr vorhanden ist.
- Nachfrist (sechs Arbeitstage) zur Einreichung von Wahlvorschlägen, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (Gruppenwahl bzw. Gemeinsame Wahl), gegebenenfalls Zuordnung der Sitze zu anderen Gruppen.
- Reihenfolge nach Eingang der Wahlvorschläge, sonst Losverfahren
- Nichtbekanntmachung der Unterzeichner/innen der Wahlvorschläge
- Bei Bekanntmachung der Wahlvorschläge sollten Stimmzettel möglichst schon zur Verfügung stehen. Die Bekanntmachung muss spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe erfolgen.

Briefwahl - Schriftliche Stimmabgabe

§ 17 WOLPersVG

1. Wahlberechtigte ist zum Zeitpunkt der Wahl verhindert (Abs. 1)
 2. Wahl wird nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit durchgeführt (Abs. 2)
 3. auf Anordnung des Wahlvorstandes (§ 19 Abs. 1 WOLPersVG)
- „Verlangen“ ist nicht an eine Form gebunden (schriftlich, mündlich, telefonisch)
 - Briefwahlunterlagen können nicht durch Dritte angefordert werden!
 - Wahlvorstand **kann** bei Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, **anfragen**, ob sie schriftlich wählen wollen; er kann es nicht verlangen.
 - Übersendung ist auf dem Postweg und/oder durch Boten möglich.
 - Es **sind** folgende Unterlagen zu versenden/übergeben:
 - Frei/Rückumschlag
 - Stimmzettel mit Wahlumschlag
 - Persönliche Erklärung
 - die gültigen Wahlvorschläge
 - Es kann (sollte!) noch ein Merkblatt mit versandt/übergeben werden!
 - Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens zu versenden/auszuhändigen.
 - Das Versenden oder die Übergabe von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
 - Stimmzettel für die Wahl der örtlichen, Gesamt- und Hauptpersonalrat können bei schriftlicher Stimmabgabe in einen Wahlumschlag gelegt werden.
- § 39 WOLPersVG
- Bei Anordnung gem. § 19 WOLPersVG entfällt des „Verlangen“ und es **muss** das Wahlausschreiben mit versandt/ausgehändigt werden!
 - Die „Freiumsschläge“ **müssen** von einem Mitglied des Wahlvorstandes (oder beauftragte Hilfsperson) beschriftet werden. Beschriftung darf nicht dem Wähler überlassen werden. - § 17 Abs. 1, Nr. 4 WO

▪ **Beschriftung der „Freiumsschläge“ :**

- Anschrift des Wahlvorstandes
- Name und Anschrift des wahlberechtigten Beschäftigten
- Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“

<p>Manfred Mustermann Leipziger Straße 32 99999 Musterstadt</p>	<p>„Schriftliche Stimmabgabe“</p>	<p>Landesbetrieb Mobilität Bezirkswahlvorstand Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz</p>
---	--	---

• **Hinweise:**

Schriftliche Stimmabgabe ist durch persönliches Überbringen, auf dem Postweg und durch Person des Vertrauens möglich!

Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe wird nicht aufgehoben

• **Behandlung rechtzeitig eingegangener Briefwahlunterlagen:**

Aufbewahrung - am besten in spezieller Wahlurne.

Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die verschlossenen Freiumsschläge.

Eintrag der Wahl ins Wählerverzeichnis.

Die persönliche Erklärung und der Wahlumschlag werden entnommen und überprüft, ob diese unterschrieben sind.

Die Stimmzettel werden aus dem Wahlumschlag entnommen!

Die Stimmzettel werden uneingesehen in die entsprechende Wahlurne gelegt!

- „Schriftliche Stimmabgabe“ ist ungültig wenn:

- Persönliche Erklärung fehlt
- Persönliche Erklärung nicht eigenhändig unterschrieben ist
- Freiumschlag nicht fest verschlossen ist (muss zugeklebt sein)
- Stimmzettel so gefaltet sind, dass die Stimmabgabe erkennbar ist. - geänderter § 15, Abs. 4, Nr. 1 WOLPersVG
- *Wahlumschlag mit Stimmzetteln muss **nicht fest** verschlossen sein!*

- Verspätet (nach Schließung der Wahllokale am letzten Tag der Wahl) eingehende Briefwahlunterlagen sind nicht zu berücksichtigen. Der Grund der Verspätung ist unerheblich. Sie sind mit Eingangsvermerk zu den Unterlagen zu nehmen und einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu vernichten (sofern die Wahl nicht angefochten wurde)!

Wahlhandlung/Stimmabgabe

- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist.
§ 15 Abs. 1 WOLPersVG
- Wahlrecht in geheimer Wahl wird durch Abgabe eines vom Wahlvorstand gefertigten Stimmzettels, der so gefaltet ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, ausgeübt. Umschläge für die Stimmzettel sind nur noch bei Briefwahl erlaubt.
- Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die Wähler/innen jeweils nur die Liste oder die Personen, die sie wählen wollen, anzukreuzen brauchen.
- Stimmzettel und Wahlumschläge (bei schriftlicher Stimmabgabe) müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.
- Bei der Verhältniswahl kann die Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgegeben werden, ansonsten ist der Stimmzettel ungültig.
§ 25 WOLPersVG
- Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt. In diesem Fall dürfen höchstens so viele Bewerber/innen angekreuzt werden, wie Sitze zu vergeben sind. - § 28 Abs. 1, Nr. 2 WOLPersVG
Die Kandidaten werden dann auf dem Stimmzettel in derselben Reihenfolge aufgeführt wie im Wahlvorschlag. (Abs. 2)
- Ist nur ein/e Gruppenvertreter/in zu wählen, werden die Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. - § 30 WOLPersVG
- Ungültig sind Stimmzettel, (§ 15 Abs. 4 WOLPersVG)
 - die so gefaltet wurden, dass die Stimmabgabe erkennbar ist
 - die bei schriftlicher Stimmabgabe nicht in einem Wahlumschlag abgegeben wurden
 - die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben wurden
 - die nicht den Erfordernissen des Abs. 2 WOLPersVG (gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung) entsprechen
 - aus denen sich der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt

- die einen besonderen Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten
- Mehrere, bei schriftlicher Stimmabgabe, in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. § 15 Abs. 5 WOLPersVG
- Verschiedene oder unbrauchbar gemachte Stimmzettel können auf Verlangen der Wählerin oder des Wählers ausgetauscht werden. Der verschiedene oder unbrauchbar gemachte Stimmzettel muss zurückgegeben und unverzüglich, in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers vernichtet werden. § 15 Abs. 7 WOLPersVG
- Der Wahlvorstand muss Vorkehrungen für geheime Wahl (Wahlkabinen; getrennter Raum - nur durch Wahlraum zu betreten) treffen. § 16 Abs. 2 WOLPersVG
- Die Wähler/innen müssen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und so falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass eingeworfene Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne nach der Wahl entnommen werden können.
- Bei Gruppenwahl sind in jedem Fall getrennte Wahlurnen zu verwenden § 16 Abs. 2 WOLPersVG
- Ob die Wahlurnen aus Holz, Kunststoff, Metall oder einem verschnürten und mit Plomben versehenen Karton (OVG Münster vom 27.10.58) bestehen, ist gleichgültig; es muss nur sichergestellt sein, dass sie verschließbar und vor dem Eingriff Unbefugter sicher ist. Die Verschlusseinrichtung an der Wahlurne muss so gestaltet sein, dass unbefugtes Öffnen nachträglich bemerkt werden kann. (OVG Berlin vom 25.10.78)
- Es ist verboten die Wahlurne während der Wahlzeit zu öffnen. (VGH Kassel vom 07.03.57)
- Sofern Wählerinnen oder Wähler durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sie/er durch eine Vertrauensperson unterstützt werden.
Nicht herangezogen werden dürfen:
 - Wahlbewerber/innen
 - Mitglieder des Wahlvorstandes
 - Wahlhelfer
 §16 Abs. 3 WOLPersVG

- Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Sind Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines/r Wahlhelfers/in.
§ 16 Abs. 4 WOLPersVG

- Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Ist dies der Fall:

- Übergabe an Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlhelfer/in), das den/die gefalteten Stimmzettel im Beisein der Wählerin oder des Wählers in die Wahlurne legt.
 - oder
- Das Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlhelfer/in) kann der/dem Wähler/in gestatten die Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen.
- Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
§ 16 Abs. 5 WOLPersVG
- Bei Unterbrechung der Stimmabgabe sind die Wahlurnen zu versiegeln und sicher aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln nicht möglich ist.
§ 16 Abs. 6 WOLPersVG

Feststellung des Wahlergebnisses

- Wahlvorstand nimmt unverzüglich nach Abschluss der Wahl, in öffentlicher Sitzung, die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
§ 20 Abs. 1 WOLPersVG

Der Wahlvorstand

- öffnet die Wahlurne/n
- entnimmt die Stimmzettel
- gegebenenfalls werden die Stimmzettel nach Farbe sortiert
- vergleicht die Zahl der in der Wahlurne
 - enthaltenen Stimmzettel (einer Farbe) mit der
 - Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen
- prüft die Gültigkeit der Stimmzettel
§ 20 Abs. 2 WOLPersVG
- Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind auszusortieren, mit fortlaufender Nummer zu versehen und besonders zu prüfen. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist mit Begründung in der Wahl Niederschrift anzugeben.
§ 21 Abs. 4 WOLPersVG

Der Wahlvorstand zählt

- im Falle der **Verhältnswahl** die auf jede Vorschlagsliste oder
- im Falle der **Mehrheitswahl** die auf jede einzelne Bewerber/in

entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

- Bei **Verhältnswahl** erfolgt die Verteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden, so entscheidet das Los.
§ 26 Abs. 1 WOLPersVG
- Bei **Mehrheitswahl** (Personenwahl) erfolgt die Verteilung der Sitze in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf den Bewerber/in entfallenen Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
§ 29 Abs. 1 WOLPersVG

Wahlniederschrift § 21 WOLPersVG

- Der Wahlvorstand fertigt unverzüglich über das Wahlergebnis eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes oder den Ersatzmitgliedern zu unterzeichnen ist. (Sie muss von drei Mitgliedern/innen unterschrieben sein!)
- Die Wahlniederschrift ist an die in § 21 Abs. 1 WOLPersVG genannten Vorgaben gebunden.
 - Summe der abgegebenen Stimmen
 - Summe der gültigen Stimmen
 - Summe der ungültigen Stimmen
 - Gründe der zweifelhaften Stimmen und Entscheidung ob gültig oder ungültig
 - Verhältniswahl: Errechnung der Höchstzahlen
 - Mehrheitswahl: Anzahl der gültigen Stimmen
 - Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber sowie der Ersatzmitglieder
 - Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.
- Dienststellenleitung und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften erhalten einen Abdruck (bisher war Abschrift gefordert; künftig reicht also eine Kopie) der Niederschrift. Abs. 3
- Aufgrund eines Verstoßes gegen § 21 WO kann die Wahl nicht angefochten werden.

Benachrichtigung § 22 WOLPersVG

- Wahlvorstand benachrichtigt Gewählte unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, von ihrer Wahl.
- Das Amt des Personalratsmitgliedes wird unmittelbar durch die Wahl erworben. BVerwG vom 09.10.59
- Gewählte müssen die Annahme der Wahl nicht gesondert erklären. Wird binnen 3 Arbeitstagen (nach Zugang der Benachrichtigung) dem Wahlvorstand nicht mitgeteilt, dass die Wahl abgelehnt wird, so gilt sie als angenommen.
- Es ist zu empfehlen, mit der Benachrichtigung die Frage zu verbinden, ob der Gewählte sein Amt annimmt.

- Die Erklärung über die Nichtannahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung i.S. § 130 Abs. 1 BGB. Folglich ist sie erst mit Zugang beim Wahlvorstand wirksam. Sie kann nicht widerrufen werden.
- Die Ablehnung ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.
- Eine Ablehnung nach der Drei-Tages-Frist ist nicht mehr möglich.
- Im Falle einer Ablehnung durch den Gewählten, benachrichtigt der Wahlvorstand die/den Listennachfolger/in.
- Auch Mitglieder des Wahlvorstandes, die als Personalratsmitglieder gewählt wurden, sind schriftlich zu benachrichtigen. Ein Unterlassen ist ein grober Pflichtverstoß gegen § 22 Abs. 1 WOPersVG und kann den gerichtlichen Ausschluss aus dem Personalrat zur Folge haben. (OVG Berlin vom 12.05.71)
- Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Personalratsmitglieder durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.
- Wahlvorstand übergibt die Wahlunterlagen an den gewählten Personalrat.
- Wahlunterlagen müssen bis zum Abschluss der nächsten Wahlen aufbewahrt werden.

Konstituierung des Personalrates

- Wahlvorstand führt Konstituierung des Personalrates spätestens 6 Werktage nach dem letzten Wahltag durch.
§ 29 Abs. 1 LPersVG

Ausnahme:

Konstituierung für Haupt- und Gesamtpersonalrat. Hier beträgt die Frist 12 Werktage.

§ 55 Abs. 3 i.V.m § 57 LPersVG.

- Konstituierung erfolgt auch, wenn die Wahl angefochten wird.
- Einladung zur konstituierenden Sitzung kann auch mit der Wahlbenachrichtigung versandt werden.
- Der neu gewählte Personalrat ist mit der Konstituierung funktionsfähig. Er kann aber erst mit Ablauf der Amtszeit des alten Personalrates Beschlüsse nach „außen“ fassen.
- Bei der Konstituierung wird die/der Vorsitzende, unter Vorsitz des Wahlvorstandsvorsitzenden gewählt. (§ 29 Abs. 1 LPersVG). Damit endet das Amt des Wahlvorstandes.
Eventuelle Stellvertreter/innen werden unter Vorsitz des neu gewählten Personalratsvorsitzenden gewählt.
- Bei konstituierender Sitzung können Beauftragte einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft beratend teilnehmen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Personalrates beantragt wird.
§ 29 Abs. 6 LPersVG
- Die Schwerbehindertenvertretung ist auch bei der konstituierenden Sitzung einzuladen.

Personalratswahlen in Rheinland-PfalzAllgemeine Verfahrensvorschriften

dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
rheinland-pfalz

Die folgende Zusammenstellung der allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Wahl der Personalräte nach dem rheinland-pfälzischen Personalvertretungsrecht basiert auf

dem Personalvertretungsgesetz (LPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), geändert durch

Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481)
§ 136 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167)
Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2004 (GVBl. S. 457)
Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2007 (GVBl. S. 59)
Artikel 4 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193)
§ 33 des Gesetzes vom 10.09.2008 (GVBl. S. 205)
Artikel 1 des Gesetzes vom 16.10.2008 (GVBl. S. 249)
Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (GVBl. S. 340)
Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 292)
§ 138 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319),
Artikel 11 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 430)
§ 20 des Gesetzes vom 08.07.2014 (GVBl. S. 107)
Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332)
§ 5 des Gesetzes vom 04.02.2015 (GVBl. S. 2)
Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505)
Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)
Artikel 5 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9)
Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
§ 11 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 212)
Artikel 1 des Gesetzes vom 03.09.2020 (GVBl. S. 421)
Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2020 (GVBl. S. 421)
§ 142 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)
Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)

und

der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOLPersVG) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89), geändert durch

Artikel 1 der Verordnung vom 05.11.1996 (GVBl. S. 384)
Artikel 24 der Verordnung vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210)
Artikel 22 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481)
Artikel 17 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 292)
Landesverordnung vom 10.11.2011 (GVBl. S. 404)
Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332)
Artikel 22 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)
Artikel 18 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9)

- sowie die Vorgriffregelung des Mdl vom 06.11.2020 zu Anwendung des § 19 WOLPersVG: Bei Wahlen, die bis zum 31. Mai 2021 stattfinden, kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden

Die nötigen **Vordrucke** finden sich im Internet auf der Website des Ministeriums des Innern und für Sport unter

https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Buerger_und_Staat/311/Mustervordrucke_fuer_Personalratswahlen_Stand_16._Dezember_2016_.docx

Herausgegeben von der Landesleitung des dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz,
(Landesgeschäftsstelle, Postfach 1706, 55007 Mainz, Telefon 06131-611356, Telefax 06131-679995, E-Mail: post@dbb-rlp.de)

WAHL DER PERSONALRÄTE

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
1.	3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des gegenwärtigen Personalrates	Bestellung des Wahlvorstandes (3 Mitglieder, evtl. 3 Ersatzmitglieder) durch den amtierenden Personalrat oder eine Personalversammlung (Wahl)	§ 16 LPersVG
			§ 16 Abs. 1 LPersVG
	(2 Monate vor Ablauf der Amtszeit)	[bei Dienststellen ohne Personalrat: durch eine Personalversammlung (Wahl) oder den Dienststellenleiter (Einsetzung)]	§ 16 Abs. 2 LPersVG
			[§ 16 Abs. 2 LPersVG]
	→	Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstands:	§ 16 Abs. 3 LPersVG]
2.	unverzüglich nach der Bestellung, Wahl oder Einsetzung	Bekanntgabe des Wahlvorstands Name und Gruppenzugehörigkeit des / der Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder	§ 17 LPersVG; WOLPersVG
			§ 1 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 WOLPersVG
		durch Aushang, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronisch (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	§ 1 Abs. 4 WOLPersVG
3.	Aufnahme der Tätigkeit des Wahlvorstands	Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und deren Verteilung auf die Gruppen (Beamte, Arbeitnehmer);	§ 2 Abs. 1 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
4.		Aufstellung und Auslegung des nach Gruppen gegliederten Wählerverzeichnisses; Feststellung der Anteile der Geschlechter innerhalb der Gruppen; Auslegung des Verzeichnisses an geeigneter Stelle ab Wahleinleitung (s. u. Pkt. 8) bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 2 Abs. 2 bis 4 WOLPersVG
5.	innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Auslegung des Verzeichnisses	Einspruchsmöglichkeit jeder/-s Beschäftigten gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses; unverzögliche Entscheidung des Wahlvorstands, ggfls. Berichtigung	§ 3 WOLPersVG
	spätestens 1 Tag vor Beginn der Stimmabgabe	schriftliche Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstands an den Einspruchsführer	§ 3 Abs. 2 WOLPersVG
6.	Aufnahme der Tätigkeit des Wahlvorstands	Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 4 LPersVG; 10 Werktage vor Erlass des Wahlausschreibens [Pkt. 8]), Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren (Vgl. §§ 13, 14 LPersVG)	§ 5 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG § 5 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG
7.	Achtung: Corona-Sonderrecht	Entscheidung über die (teilweise) Durchführung der Wahl als Briefwahl in angepasster Anwendung des § 19 WOLPersVG >>> siehe unter Ziffer 14; der Hinweis auf die Möglichkeit/ die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gehört auch ins Wahlausschreiben	
8.	frühestens 6 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Wahlvorstandsmitglieder, spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	Erlass eines Wahlausschreibens, von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben, <u>Inhalt</u> : § 6 Abs. 2 WOLPersVG Aushang des Wahlausschreibens (Abschrift, Abdruck) an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe	§ 6 WOLPersVG § 6 Abs. 3 WOLPersVG § 1 Abs. 4 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
9.	18 Kalendertage ab dem Tag nach Erlass der Wahlausschreibung (Einleitung der Wahl)	Einreichungsfrist für Wahlvorschläge; Inhalt, formale Erfordernisse: §§ 8 und 9 WOLPersVG	§ 7 WOLPersVG
10.	bis zum Ablauf der Einreichungsfrist	Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge; Vermerkung des Eingangs (Tag und Uhrzeit) auf den Vorschlägen; Prüfung anhand der §§ 8 Abs. 2 und 3 WOLPersVG, 11 LPersVG mit den Folgen aus § 10 WOLPersVG	§ 10 WOLPersVG
11.	nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG) und der Korrekturfrist (§ 10 Abs. 5 Satz 1 WOLPersVG)	Nachfristsetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen (6 Arbeitstage), wenn bei Gruppenwahl nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt oder bei gemeinsamer Wahl kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt	§ 11 WOLPersVG
12.	bei Verstreichen der Einreichungsfristen	Bezeichnung der Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand (Losentscheid bei gleichzeitigem Eingang) und mit Familien- und Vornamen der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen/Bewerber und mit einem eventuell im Vorschlag enthaltenen Kennwort	§ 12 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
13.	unverzüglich nach Ablauf der Einreichungs-, Korrektur-, Nachfrist; spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Stellen des Wahlausschreiben-Aushangs bzw. ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe; die Unterzeichnernamen werden <u>nicht</u> bekannt gemacht	§ 13 WOLPersVG § 1 Abs. 4 WOLPersVG §13 Abs. 2 WOLPersVG
14.	zum im Wahlausschreiben angegebenen Zeitpunkt	Durchführung der Wahlhandlung; zu beachten: Wahlgrundsätze Ausübung des Stimmrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmen	§§ 16 bis 19 WOLPersVG § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 u. 3 LPersVG § 15 WOLPersVG
		Wahlhandlung	§ 16 WOLPersVG
		schriftliche Stimmabgabe Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	§ 17 WOLPersVG § 18 WOLPersVG
	Achtung: Corona-Sonderrecht	Stimmabgabe in besonderen Fällen Anwendung des § 19 WOLPersVG: Entscheidung über (teilweise) Briefwahl Bei Wahlen, die bis zum 31. Mai 2021 stattfinden, kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden.	§ 19 WOLPersVG
		Sonderbestimmungen (Verhältnis- oder Mehrheitswahl bei der Wahl mehrerer Personalratsmitglieder, Gruppenvertreter oder bei der Wahl eines Personalratsmitglieds, Gruppenvertreters)	§§ 25 bis 30 WOLPersVG
15.	unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe	öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 bis 4 WOLPersVG	§ 20 Abs. 1 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
16.	danach	Fertigung der Wahlniederschrift, von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet; Inhalt: § 21 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6, Abs 2 WOLPersVG; Übersendung je einer Abschrift an die Dienststellenleitung und an die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften	§ 21 Abs 1 Satz 1 WOLPersVG
17.	unverzüglich	Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber, schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief; zweiwöchiger Aushang der Namen der Gewählten an den Aushangstellen des Wahlausschreibens, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe	§ 22 WOLPersVG § 23 WOLPersVG § 1 Abs. 4 WOLPersVG
18.	abschließend, mindestens bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl	Aufbewahrung der Wahlakten	§ 24 WOLPersVG

Der Wahlvorstand hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu erstellen, in der er einen Beschluss gefasst hat; die Niederschrift ist von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen (§ 14 WOLPersVG).

WAHL DER STUFENVERTRETUNGEN

Schritt Nr.	Wann?	Was?
----------------	-------	------

3. Kapitel WOLPersVG
Wo steht das im Gesetz?

BEZIRKSPERSONALRAT

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 30 WOLPersVG entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 32 WOLPersVG). Im Folgenden wird lediglich auf Besonderheiten eingegangen.

- | | | | |
|----|---|---|---|
| 1. | 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des gegenwärtigen Bezirkspersonalrates | Bestellung des Bezirkswahlvorstands; er übernimmt die Wahlleitung.
In den einzelnen Dienststellen führen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des Bezirkspersonalrates die Wahl durch. | §§ 16, 54 LPersVG,
§ 33 Abs. 1 WOLPersVG |
| 2. | dann unverzüglich | Bekanntgabe des Bezirkswahlvorstandes in allen Dienststellen des Geschäftsbereichs der Mittelbehörde; Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch die örtlichen Wahlvorstände ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe | § 33 Abs. 3 WOLPersVG |
| 3. | Aufnahme der Tätigkeit des Wahlvorstands

dann unverzüglich | Feststellung der regelmäßigen Beschäftigtenzahl und der Verteilung auf die Gruppen in den Dienststellen, Erstellen des Wählerverzeichnisses durch die örtlichen Wahlvorstände; schriftliche Mitteilung der Beschäftigtenzahl getrennt nach Gruppen und unter Angabe der Geschlechteranteile in den Gruppen an den Bezirkswahlvorstand | § 34 WOLPersVG |

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
4.	sodann	Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und der Sitzverteilung auf die Gruppen durch den Bezirkswahlvorstand nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LPersVG	§ 35 WOLPersVG
5.	Achtung: Corona-Sonderrecht	Anwendung des § 19 WOLPersVG: Entscheidung über (teilweise) Briefwahl Bei Wahlen, die bis zum 31. Mai 2021 stattfinden, kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. Der Hinweis auf die Möglichkeit/die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gehört auch ins Wahlausschreiben.	
6.	6 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirkswahlvorstands, spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	Erlass des Wahlausschreibens, Aushang durch örtlichen Wahlvorstand, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe Inhalt: § 37 Abs. 3 WOLPersVG, Ergänzungen durch örtlichen Wahlvorstand: § 37 Abs. 4 und 5 WOLPersVG	§ 37 WOLPersVG
7.	(zusammen mit Wahl des Personalrates)	Stattdfinden der Wahl des Bezirkspersonalrates („Soll“-Bestimmung)	§ 36 WOLPersVG
8.	parallel zu Personalratswahl	Stimmabgabe und Stimmzettel nach den Maßgaben des Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach	§ 40 WOLPersVG § 41 WOLPersVG

HAUPTPERSONALRAT

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die §§ 32 bis 41 WOLPersVG entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 43 WOLPersVG).

1. Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats (§ 44 WOLPersVG)
2. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 45 WOLPersVG.

GESAMTPERSONALRAT

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 32 bis 41 entsprechend. An die Stelle des Bezirkswahlvorstands tritt dabei der Gesamtwahlvorstand (§§ 47 WOLPersVG, 57 Abs. 1 Satz 2, 54 Abs. 2 LPersVG).

Wahlen und Vorabstimmungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2016 - 16 615/311 - (MinBl. 2017, S. 2)

Mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 23. Januar 2012 (MinBl. S. 14) wurden Mustervordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Vorabstimmungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) bekannt gegeben. Diese enthalten keine speziellen Vordrucke für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen. Zu diesem Zweck werden die bekannt gegebenen Vordrucke um die als Anlage abgedruckten Mustervordrucke für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen ergänzt. Die Gestaltung der übrigen Vordrucke bleibt unverändert.

Die Mustervordrucke sollen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Vorabstimmungen erleichtern. Ihre Anwendung wird daher empfohlen. Die Herstellung der Vordrucke bleibt wegen der örtlichen Besonderheiten und des unterschiedlichen Bedarfs den jeweiligen Dienststellen überlassen.

Die komplette Fassung der Mustervordrucke** ist als Word-Datei unter <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht/> abrufbar.

Anlagen**

An alle Dienststellen im Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes

* Das Rundschreiben vom 23. Januar 2012 hatte folgenden Wortlaut:

„Wahlen und Vorabstimmungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 23. Januar 2012 - 16 615/311 - (MinBl. S. 14)

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Vorabstimmungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) werden die als Anlagen abgedruckten Mustervordrucke bekannt gegeben. Sie be-

rücksichtigen die Änderungen durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz vom 10. November 2011 (GVBl. S. 404) und ersetzen die mit Rundschreiben vom 10. Dezember 1996 (MinBl. 1997 S. 10), vom 30. November 2000 (MinBl. S. 426) und vom 22. August 2008 (MinBl. S. 235) veröffentlichten Vordrucke. Die Mustervordrucke sollen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Vorabstimmungen erleichtern. Ihre Anwendung wird daher empfohlen. Die Herstellung der Vordrucke bleibt wegen der örtlichen Besonderheiten und des unterschiedlichen Bedarfs den jeweiligen Dienststellen überlassen.

Anlagen“

**** Zur Arbeitserleichterung sind neben den neuen Mustervordrucken für die Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen (Muster 19 bis 32) auch alle übrigen geltenden Mustervordrucke beigelegt.**

Verzeichnis der Mustervordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Vorabstimmungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) aufgrund der Rundschreiben vom 23. Januar 2012 (MinBl. S. 14) und vom 16. Dezember 2016 (MinBl. 2017, S. 2):

- Muster 1 (s3): Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WOLPersVG),
- Muster 2 (s4): Niederschrift des Wahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§§ 5 und 14 WOLPersVG),
- Muster 3 a (s5): Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WOLPersVG),
- Muster 3 b (s6): Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WOLPersVG),
- Muster 4 a (s7): Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 11 Abs. 1 und 2 WOLPersVG),
- Muster 4 b (s8): Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 11 Abs. 1 und 2 WOLPersVG),
- Muster 5 a (s9): Wahlvorschlag für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 5 b (s10): Wahlvorschlag für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 6 (s11): Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG),
- Muster 7 a (s12): Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 12 Abs. 2 und § 13 WOLPersVG),
- Muster 7 b (s13): Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 12 Abs. 2 und § 13 WOLPersVG),

- Muster 8 a (s14): Stimmzettel für die Wahl des Personalrats - Gruppenwahl und Verhältniswahl - (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LPersVG sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 und 3 WOLPersVG),
- Muster 8 b (s15): Stimmzettel für die Wahl des Personalrats - Gruppenwahl und Mehrheitswahl - (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 LPersVG sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 1 WOLPersVG),
- Muster 8 c (s16): Stimmzettel für die Wahl des Personalrats - Wahl eines Gruppenvertreters und Mehrheitswahl - (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 LPersVG sowie § 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 WOLPersVG),
- Muster 8 d (s17): Stimmzettel für die Wahl des Personalrats - Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl - (§ 15 Abs. 2 und 3 Satz 1 LPersVG sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 2 und 3 WOLPersVG),
- Muster 8 e (s18): Stimmzettel für die Wahl des Personalrats - Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl - (§ 15 Abs. 2 und 3 Satz 2 LPersVG sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 2 WOLPersVG),
- Muster 8 f (s19): Stimmzettel für die Wahl des aus einer Person bestehenden Personalrats - Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl - (§ 15 Abs. 3 Satz 3 LPersVG und § 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 WOLPersVG),
- Muster 9 (s20): Erklärung bei schriftlicher Stimmabgabe (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG),
- Muster 10 a (s21): Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats bei Gruppenwahl (Wahlniederschrift, § 21 WOLPersVG),
- Muster 10 b (s22): Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats bei gemeinsamer Wahl (Wahlniederschrift, § 21 WOLPersVG),
- Muster 11 (s23): Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtwahlvorstands (§ 1 Abs. 5, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG),
- Muster 12 (s24): Niederschrift des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtwahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtpersonalrats und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§§ 5, 14, 32, 35, 42 und 46 WOLPersVG),
- Muster 13 a (s25): Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§§ 37, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG),

- Muster 13 b (s26): Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtpersonalrats in gemeinsamer Wahl (§§ 37, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 14 a (s27): Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 11 Abs. 1 Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 14 b (s28): Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtpersonalrats in gemeinsamer Wahl (§ 11 Abs. 1 Alternative 2 und Abs. 2 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 15 a (s29): Wahlvorschlag für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 15 b (s30): Wahlvorschlag für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamtpersonalrats in gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 16 (s31): Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Abstimmungsvorstands und den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung der Vorabstimmung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG),
- Muster 17 a (s32): Stimmzettel für die Vorabstimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 5 Abs. 3 LPersVG,
- Muster 17 b (s33): Stimmzettel für die Vorabstimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 88 Abs. 2 LPersVG,
- Muster 17 c (s34): Stimmzettel für die Vorabstimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 LPersVG,
- Muster 18 (s35): Niederschrift über das Ergebnis der Vorabstimmung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG),
- Muster 19 (s36): Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 31 Abs. 1 WOLPersVG),
- Muster 20 (s37): Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 14, 31, 38, 41 und 45 WOLPersVG),

- Muster 21 (s38): Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 22 (s39): Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 11 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 23 (s40): Wahlvorschlag für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 24 (s41): Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 9 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 25 (s42): Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 12 Abs. 2, §§ 13, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 26 a (s43): Stimmzettel für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen eines Wahlvorschlags - Personenwahl - (§ 61 Abs. 3 Satz 2 LPersVG, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 26 b (s44): Stimmzettel für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge - Verhältniswahl - (§ 61 Abs. 3 Satz 3 LPersVG, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 26 c (s45): Stimmzettel für die Wahl der aus einer Person bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretung/Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung - Personenwahl - (§ 61 Abs. 3 Satz 2 LPersVG, § 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 27 (s46): Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (Wahlniederschrift, §§ 21, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 28 (s47): Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildenden-

vertretung/Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5 , § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),

- Muster 29 (s48): Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 37, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 30 (s49): Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 11 Abs. 1, §§ 37, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 31 (s50): Wahlvorschlag für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG),
- Muster 32 (s51): Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung/Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (Wahlniederschrift, §§ 21, 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Hinweis zum Ausdruck der Muster:

Die Muster befinden sich in einzelnen Seitenbereichen (s3 bis s35) des Dokuments. Der Seitenbereich eines Musters ist im Klammerzusatz des jeweiligen Musters in obigem Verzeichnis angegeben. Zum Ausdruck eines bestimmten Musters ist daher im Druckmenü unter „Seiten“ der jeweilige Seitenbereich des Musters anzugeben, das gedruckt werden soll, z.B. „s5“ für Muster 3a oder „s35“ für Muster 18.

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WOLPersVG)

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei der/dem

Dienststelle

besteht aus folgenden Wahlberechtigten¹:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied²	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	

2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied²	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe		
3.	Drittes Mitglied	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied²	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe		

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine von § 13 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LPersVG), die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG) oder die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbstständige Dienststellen (§ 5 Abs. 3, § 88 Abs. 2 und § 91 LPersVG) nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am

Datum³

vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und

in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 und des § 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ⁴ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
---	---------------

¹ Der Personalrat bestellt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LPersVG). Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LPersVG), sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).

² Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LPersVG).

³ Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG (innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder).

⁴ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Niederschrift des Wahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§§ 5 und 14 WOLPersVG)¹

An der heutigen Sitzung des Wahlvorstands haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender	
	Name, Vorname	
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	
	Name, Vorname	
3.	Drittes Mitglied	
	Name, Vorname	

In dieser Sitzung wurde zunächst festgestellt, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung² vom

Datum

angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der von § 13 LPersVG abweichenden Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LPersVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WOLPersVG) nicht zugegangen ist.

Danach wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats ermittelt (§ 12 Abs. 3 und 4 und § 13 Abs. 4 LPersVG sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet (§ 13 LPersVG sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 WOLPersVG).

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats

Zahl der in der Regel Beschäftigten	
davon Beamtinnen und Beamte	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³	
Zahl der zu wählenden Mitglieder	

Errechnung der Verteilung der Sitze auf die Gruppen

- **Errechnung der Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Verwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt (§ 13 Abs. 2 LPersVG und § 5 Abs. 2 WOLPersVG)**

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der zu den einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1 WOLPersVG) gehörenden Beschäftigten der Dienststelle nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wurde so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze verteilt waren. Jede Gruppe erhielt so viel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfielen. Waren bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden waren, entschied das Los.

Das Ergebnis zeigt die folgende Übersicht:

	Zahl der Beamtinnen und Beamten	Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³
geteilt durch 1	()	()
geteilt durch 2	()	()
geteilt durch 3	()	()
geteilt durch 4	()	()
geteilt durch 5	()	()
geteilt durch 6	()	()
geteilt durch 7 ⁴	()	()

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Zahlen.

Hiernach entfallen auf die

Beamtinnen und Beamten	Sitze	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³	Sitze
------------------------	-------	---	-------

- Mindestzahlen der auf die Gruppen entfallenden Mitglieder (§ 13 Abs. 3 LPersVG)

Gemäß § 13 Abs. 3 LPersVG entfallen auf die

Beamtinnen und Beamten	Mitglieder	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³	Mitglieder
------------------------	------------	---	------------

⁵ - **Anpassung der nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren errechneten Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 5 Abs. 3 WOLPersVG)**

Bei der Verteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfielen auf die Gruppe der

--

weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 LPersVG mindestens zustehen. Sie erhielt daher die in § 13 Abs. 3 LPersVG vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen verminderte sich entsprechend. Dabei wurden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. War bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entschied das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hatte. Sitze, die einer Gruppe nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

Hiernach entfallen auf die

Beamtinnen und Beamten	Sitze	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³	Sitze
------------------------	-------	---	-------

- ⁵ - **Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Personalrats um ein weiteres Mitglied, das der stärksten Gruppe zusteht (§ 13 Abs. 4 LPersVG: in der Regel 21 bis 50 Beschäftigte und Personalrat mit drei Gruppen, denen jeweils in der Regel mehr als fünf Beschäftigte angehören)**

Die Gruppe der

--

im Personalrat, für den in § 12 Abs. 3 LPersVG drei Mitglieder vorgesehen sind, zählt mindestens ebenso viele Beschäftigte, wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Der Personalrat besteht daher aus vier Mitgliedern. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

Hiernach entfallen auf die

Beamtinnen und Beamten	Mit- glieder	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³	Mit- glieder
---------------------------	-----------------	--	-----------------

- ⁵ - **Keine Vertretung von Gruppen im Personalrat (§ 13 Abs. 5 LPersVG)**

Der Gruppe der

--

gehören in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte an. Sie umfasst nicht mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle und erhält daher keine Vertretung. Da Gruppenwahl stattfindet, kann sich jede Angehörige oder jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen⁶.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

- ¹ Soweit eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft an der Sitzung des Wahlvorstands teilgenommen hat, ist ihr ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden (§ 14 Satz 3 WOLPersVG).
- ² Vgl. Muster 1.
- ³ Ggf. ist die Niederschrift um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- ⁴ Ggf. ist die Teilung fortzusetzen.
- ⁵ Das Zutreffende ist anzukreuzen.
- ⁶ Der Anschluss von Angehörigen einer Gruppe, die keine Vertretung erhält, an eine andere Gruppe bleibt bei der Sitzverteilung unberücksichtigt (BVerwG vom 10.5.1982, PersV 1983, 155 [157 f.]).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WOLPersVG)¹

Gemäß § 12 LPersVG ist bei der/dem

Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus	Mitgliedern
Davon erhält die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	Mitglieder
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²	Mitglieder

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl, § 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein nach Gruppen aufgegliedertes Verzeichnis der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2 WOLPersVG) liegt

vom (Datum)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe) ³
	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	

zur Einsicht aus⁴.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten kann jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand einlegen (§ 3 Abs. 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum

			davon			
	insgesamt	prozentual	Frauen		Männer	
	insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual
Zahl der Wahlberechtigten		100 %				
Davon entfallen auf die Beamtinnen und Beamten		100 %				
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²		100 %				

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) **für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge** beim Wahlvorstand einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2 WOLPersVG)

Datum

und endet am

Datum, ggf. Uhrzeit ⁵

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, d. h. bei

den Beamtinnen und Beamten	von mindestens	wahlberechtigten Gruppenangehörigen
den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ²	von mindestens	wahlberechtigten Gruppenangehörigen

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen⁶, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige⁷ (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WOLPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 WOLPersVG).

Der Personalrat soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge⁵.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG und § 8 Abs. 3 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet für

	am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
die Beamtinnen und Beamten			
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²			

statt⁸.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,

- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 WOLPersVG)⁹.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2 WOLPersVG).

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)
-----------------	-----------------------------------

abzugeben.

Anordnungen nach § 19 WOLPersVG:

Bemerkungen:

Die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand finden

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LPersVG und § 20 WOLPersVG).

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Datum ¹⁰

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ¹¹ am ¹⁰ (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

- 1 Das Wahlausschreiben ist nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 2 Ggf. ist das Wahlausschreiben um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- 3 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen.
- 4 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).
- 5 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- 6 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Gruppenangehörige wäre.
- 7 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige, um bei großen Gruppen die Anforderungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerbern eine Kandidatur zu ermöglichen.
- 8 In den Fällen des § 19 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 9 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4 WOLPersVG).

¹⁰ Die Daten müssen übereinstimmen.

¹¹ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WOLPersVG)¹

Gemäß § 12 LPersVG ist bei der/dem

Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus	Mitgliedern
Davon erhält die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	Mitglieder
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²	Mitglieder

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt (§ 15 Abs. 2 LPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein nach Gruppen aufgegliedertes Verzeichnis der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2 WOLPersVG) liegt

vom (Datum)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe) ³
	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	

zur Einsicht aus⁴.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten kann jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand einlegen (§ 3 Abs. 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum

			davon			
	insgesamt	prozentual	Frauen		Männer	
			insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual
Zahl der Wahlberechtigten		100 %				
Davon entfallen auf die Beamtinnen und Beamten		100 %				
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²		100 %				

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2 WOLPersVG)

Datum

und endet am

Datum, ggf. Uhrzeit ⁵

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, d. h. von mindestens

wahlberechtigten Beschäftigten

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten⁶, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte⁷ (§ 15 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 und 3 LPersVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 WOLPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 4 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 WOLPersVG).

Der Personalrat soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Halbsatz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge⁵.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG und § 8 Abs. 3 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)

statt⁸.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie

- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 WOLPersVG)⁹.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2 WOLPersVG).

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)
-----------------	-----------------------------------

abzugeben.

Anordnungen nach § 19 WOLPersVG:

Bemerkungen:

Die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand finden

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LPersVG und § 20 WOLPersVG).

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Datum ¹⁰

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ¹¹ am ¹⁰ (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

- 1 Das Wahlausschreiben ist nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 2 Ggf. ist das Wahlausschreiben um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- 3 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen.
- 4 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).
- 5 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- 6 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Beschäftigte wäre.
- 7 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte, um bei großen Dienststellen die Anforderungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerbern eine Kandidatur zu ermöglichen.
- 8 In den Fällen des § 19 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 9 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4 WOLPersVG).
- 10 Die Daten müssen übereinstimmen.
- 11 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 11 Abs. 1 und 2 WOLPersVG) für die Gruppe der

Nach Ablauf

- ¹ der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 WOLPersVG)
- ¹ der eingeräumten Frist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 WOLPersVG)

liegt für die Gruppe der

kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 Abs. 1 WOLPersVG werden die wahlberechtigten Beschäftigten dieser Gruppe und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen, spätestens am

Datum, ggf. Uhrzeit²

,

beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ³ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
---	---------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).

³ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 11 Abs. 1 und 2 WOLPersVG)

Nach Ablauf

¹ der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 WOLPersVG)

¹ der eingeräumten Frist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 WOLPersVG)

liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 Abs. 1 WOLPersVG werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen, spätestens am

Datum, ggf. Uhrzeit ²

,

beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann der Personalrat nicht gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ³ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).

³ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).

Wahlvorschlag

für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) bei der/dem

Dienststelle

Kennwort (§ 8 Abs. 5 WOLPersVG):

Gruppe (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WOLPersVG):

Für die Wahl des Personalrats werden folgende Bewerberinnen und Bewerber¹ vorgeschlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Alternative 1 LPersVG sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Gruppe
1				
2				
3				
4				
5				
6				

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Gruppe
7				
8				
9				
10				

Die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beigefügt (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag wird eingereicht

² von folgenden wahlberechtigten Gruppenangehörigen³ (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 und Satz 2 bis 4 und Abs. 6 Alternative 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 und § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 4 Halbsatz 1 und Abs. 4 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Eigenhändige Unterschrift
1 Listenvertreterin oder Listenvertreter				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

² von der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 WOLPersVG):

--

Befugte Vertreterin oder befugter Vertreter der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 Satz 3 WOLPersVG)	
Name, Vorname	Eigenhändige Unterschrift

Anlagen

¹ Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

² Das Zutreffende ist anzukreuzen.

³ Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere wahlberechtigte Gruppenangehörige zu ergänzen.

Wahlvorschlag

für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) bei der/dem

Dienststelle

Kennwort (§ 8 Abs. 5 WOLPersVG):

Für die Wahl des Personalrats werden folgende Bewerberinnen und Bewerber¹ vorgeschlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Alternative 1 LPersVG sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 bis 4 Halbsatz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Gruppe
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Gruppe
10				

Die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beigelegt (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag wird eingereicht

² von folgenden wahlberechtigten Beschäftigten³ (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1, Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Abs. 6 Alternative 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 und § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 4 Halbsatz 1 und Abs. 4 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Eigenhändige Unterschrift
1 Listenvertreterin oder Listenvertreter				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

² von der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 WOLPersVG):

--

Befugte Vertreterin oder befugter Vertreter der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 Satz 3 WOLPersVG)	
Name, Vorname	Eigenhändige Unterschrift

Anlagen

¹ Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

² Das Zutreffende ist anzukreuzen.

³ Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere wahlberechtigte Beschäftigte zu ergänzen.

Lfd. Nr. im Wahlvorschlag	Ort, Datum
---------------------------	------------

Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG)

Ich stimme hiermit der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber in den Wahlvorschlag für die Wahl des Personalrats bei der/dem

Dienststelle

zu.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung
---------------	--------------	------------------------------

Eigenhändige Unterschrift

Die Zustimmung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Wahlvorschlag zu verbinden (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1 WOLPersVG). Sie kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 2 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 12 Abs. 2 und § 13 WOLPersVG)

Für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl am

Datum

sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 7 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 WOLPersVG) folgende als gültig anerkannte Wahlvorschläge^{1, 2} eingegangen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten:

Wahlvorschlag 1

Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags:

--

³ Über die Reihenfolge hat das Los entschieden.

Kennwort⁴:

--

lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber ⁵
1	Name, Vorname
2	Name, Vorname

Wahlvorschlag 2

Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags:

--

³ Über die Reihenfolge hat das Los entschieden.

Kennwort⁴:

--

lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber ⁵
1	Name, Vorname
2	Name, Vorname

**für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer⁶**

**} entsprechend den Wahlvor-
schlägen für die Gruppe der
Beamtinnen und Beamten**

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ^{7,8} am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

- ¹ Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 usw.) zu versehen. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 4 WOLPersVG Berechtigten sind zur Losentscheidung rechtzeitig einzuladen (§ 12 Abs. 1 WOLPersVG).
- ² Ggf. ist die Bekanntgabe um weitere Wahlvorschläge zu ergänzen.
- ³ Das Zutreffende ist anzukreuzen.
- ⁴ Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WOLPersVG).
- ⁵ Die Wahlvorschläge sind mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber zu bezeichnen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 WOLPersVG).
- ⁶ Ggf. ist die Bekanntgabe um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- ⁷ Zusätzlich sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge (mit Ausnahme der Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner) bekannt zu geben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WOLPersVG).
- ⁸ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 12 Abs. 2 und § 13 WOLPersVG)

Für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl am

Datum

sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 7 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 WOLPersVG) folgende als gültig anerkannte Wahlvorschläge^{1, 2} eingegangen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Wahlvorschlag 1

Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags:

--

³ Über die Reihenfolge hat das Los entschieden.

Kennwort⁴:

--

	lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber ⁵
Gruppe der Beamtinnen und Beamten	1	Name, Vorname
Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ⁶	1	Name, Vorname

Wahlvorschlag 2

Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags:

--

³ Über die Reihenfolge hat das Los entschieden.

Kennwort⁴:

--

	lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber ⁵
Gruppe der Beamtinnen und Beamten	1	Name, Vorname
Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ⁶	1	Name, Vorname

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ^{7,8} am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

- ¹ Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 usw.) zu versehen. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 4 WOLPersVG Berechtigten sind zur Losentscheidung rechtzeitig einzuladen (§ 12 Abs. 1 WOLPersVG).
- ² Ggf. ist die Bekanntgabe um weitere Wahlvorschläge zu ergänzen.
- ³ Das Zutreffende ist anzukreuzen.
- ⁴ Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WOLPersVG).
- ⁵ Die Wahlvorschläge sind mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber zu bezeichnen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 WOLPersVG).
- ⁶ Ggf. ist die Bekanntgabe um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- ⁷ Zusätzlich sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge (mit Ausnahme der Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner) bekannt zu geben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WOLPersVG).
- ⁸ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).

**Stimmzettel für die Wahl des Personalrats
- Gruppenwahl und Verhältniswahl -
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LPersVG sowie § 25 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 und 3 WOLPersVG)**

der Gruppe der

--

Vorschlagsliste 1 ¹		Kennwort	
1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe		
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe		
Vorschlagsliste 2 ²		Kennwort	
1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe		
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe		

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als eine** Vorschlagsliste angekreuzt ist.

¹ Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen (§ 25 Abs. 2 Halbsatz 1 Alternative 1 WOLPersVG).

² Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

- Gruppenwahl und Mehrheitswahl -

(§ 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 LPersVG sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 1 WOLPersVG)

der Gruppe der

1. ¹	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	○
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	○
3. ²	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	○

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als** ³ Namen angekreuzt sind.

Jeder Bewerberin und jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

¹ In den Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge zu übernehmen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG).

² Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

³ Die Zahl der für die betreffende Gruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ist einzutragen (§ 28 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WOLPersVG).

**Stimmzettel für die Wahl des Personalrats
- Wahl eines Gruppenvertreters und Mehrheitswahl -
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 LPersVG sowie § 30 Abs. 1
Nr. 1, Abs. 2 und 3 WOLPersVG)**

der Gruppe der

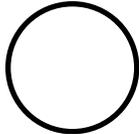
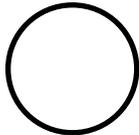
1.1	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	○
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	○
3.2	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	○

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als ein** Name angekreuzt ist.

¹ In den Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge zu übernehmen (§ 30 Abs. 2 WOLPersVG).

² Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

**Stimmzettel für die Wahl des Personalrats
- Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl -
(§ 15 Abs. 2 und 3 Satz 1 LPersVG sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
und Satz 2, Abs. 2 und 3 WOLPersVG)**

	Vorschlagsliste 1 ¹		Kennwort	
Gruppe der Beamtinnen und Beamten	1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe		
Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer²	1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe		
	Vorschlagsliste 2 ³		Kennwort	
Gruppe der Beamtinnen und Beamten	1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe		
Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer²	1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe		

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als eine** Vorschlagsliste angekreuzt ist.

¹ Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen (§ 25 Abs. 2 Halbsatz 1 Alternative 2 WOLPersVG).

² Enthält ein Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG), ist auch die an erster Stelle genannte Bewerberin oder der an erster Stelle genannte Bewerber dieser Gruppe aufzuführen.

³ Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.

**Stimmzettel für die Wahl des Personalrats
- Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl -
(§ 15 Abs. 2 und 3 Satz 2 LPersVG sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und
Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 2 WOLPersVG)**

Gruppe der Beamtinnen und Beamten	1. ¹	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	
	2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	
	3. ²	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	
Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³	1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	
	2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	
	3. ²	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als** ⁴ Namen angekreuzt sind.

Jeder Bewerberin und jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

¹ In den Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge zu übernehmen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG).

² Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

³ Enthält der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG), sind auch die Bewerberinnen und Bewerber dieser Gruppe aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge zu übernehmen.

⁴ Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats ist einzutragen (§ 28 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WOLPersVG).

Stimmzettel für die Wahl des aus einer Person bestehenden Personalrats**- Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl -****(§ 15 Abs. 3 Satz 3 LPersVG und § 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 WOLPersVG)**

1.1	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	<input type="radio"/>
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	<input type="radio"/>
3.2	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als ein** Name angekreuzt ist.

¹ In den Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge zu übernehmen (§ 30 Abs. 2 WOLPersVG).

² Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

Erklärung bei schriftlicher Stimmabgabe (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG)

Name, Vorname	Ort, Datum
---------------	------------

An den
Wahlvorstand
bei der/dem

Dienststelle

Ich versichere hiermit, dass der Stimmzettel bei der schriftlichen Stimmabgabe

¹ persönlich

¹ durch eine Vertrauensperson²

gekennzeichnet worden ist.

Eigenhändige Unterschrift

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Die Kennzeichnung des Stimmzettels durch eine Vertrauensperson darf vorgenommen werden, wenn eine Wählerin oder ein Wähler wegen einer körperlichen Beeinträchtigung zur Stimmabgabe nicht in der Lage ist (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats bei Gruppenwahl (Wahlniederschrift, § 21 WOLPersVG)¹

An der heutigen Sitzung des Wahlvorstands haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am

Datum

durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LPersVG und § 20 Abs. 1 WOLPersVG).

Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats	Mitglieder
Davon entfallen auf die Beamtinnen und Beamten	Mitglieder
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²	Mitglieder

Die Wahl hat als Gruppenwahl stattgefunden.

A. Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten

Zahl der Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten			
Zahl der abgegebenen Stimmzettel		davon Zahl der Stimmzettel in schriftlicher Stimmabgabe	
davon Zahl der gültigen Stimmzettel			
Zahl der ungültigen Stimmzettel			

Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhaft war	
--	--

Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel:

- ³ Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** durchgeführt, weil für die Gruppe **mehrere gültige Wahlvorschläge** eingereicht wurden (§ 15 Abs. 3 Satz 1 LPersVG und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WOLPersVG). Zugelassen waren die als Anlagen beigefügten Wahlvorschläge (Vorschlagslisten).

Zahl der auf die Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmen:

	Zahl der gültigen Stimmen
Vorschlagsliste 1	
Vorschlagsliste 2 ⁴	

Zur Verteilung der Sitze wurden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wurde so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5 WOLPersVG) verteilt waren. Sofern bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen waren, als Höchstzahlen vorhanden waren, entschied das Los (§ 26 Abs. 1 WOLPersVG).

Das Ergebnis zeigt die folgende Übersicht:

	Vorschlagsliste 1	Vorschlagsliste 2 ⁴
geteilt durch 1	()	()
geteilt durch 2	()	()
geteilt durch 3	()	()
geteilt durch 4	()	()
geteilt durch 5	()	()
geteilt durch 6	()	()
geteilt durch 7 ⁵	()	()

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Zahlen.

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten:

Es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen

die Höchstzahlen	auf die Vorschlagsliste ⁴

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den als Anlagen beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Bewerberinnen und Bewerber ⁶
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Bewerberinnen und Bewerber ⁶
	Name, Vorname

³ Die Vorschlagsliste

--

enthält weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so dass die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen (§ 26 Abs. 2 WOLPersVG).

Dies sind

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Höchstzahlen

Demnach sind ferner gewählt:

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Bewerberinnen und Bewerber ⁶
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Bewerberinnen und Bewerber ⁶
	Name, Vorname

- ³ In der Gruppe der Beamtinnen und Beamten konnten nicht alle Sitze besetzt werden. Sie wurden auf die übrigen Gruppen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke aufgeteilt (§ 13 Abs. 1 Satz 4 LPersVG; BVerwG vom 23.10.1970, PersV 1971, 135 [138]).

Zahl der Sitze, die nicht besetzt werden konnten	Sitze
Davon unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WOLPersVG errechneten Höchstzahlen	Niederschrift vom ⁷
der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ² zugefallene Zahl der Sitze	Sitze

- ³ Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** durchgeführt, weil für die Gruppe nur **ein gültiger Wahlvorschlag** eingereicht wurde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 LPersVG und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WOLPersVG). Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
der Beamtinnen und Beamten:

--

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber ⁶	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁶ in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 29 Abs. 1 WOLPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁶ (§ 25 Abs. 3 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

- ³ In der Gruppe der Beamtinnen und Beamten konnten nicht alle Sitze besetzt werden. Sie wurden auf die übrigen Gruppen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke aufgeteilt (§ 13 Abs. 1 Satz 4 LPersVG; BVerwG vom 23.10.1970, PersV 1971, 135 [138]).

Zahl der Sitze, die nicht besetzt werden konnten	Sitze
Davon unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WOLPersVG errechneten Höchstzahlen	Niederschrift vom ⁷
der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ² zugefallene Zahl der Sitze	Sitze

- ³ Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** durchgeführt, weil nur **eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beamtinnen und Beamten** zu wählen war (§ 15 Abs. 3 Satz 4 LPersVG und § 30 Abs. 1 Nr. 1 WOLPersVG).

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber ⁶	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach ist folgende Bewerberin oder folgender Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 30 Abs. 4 WOLPersVG):

Name, Vorname

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁶ (§ 25 Abs. 3 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

³ In der Gruppe der Beamtinnen und Beamten konnte der Sitz nicht besetzt werden.

Er fiel daher unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WOLPersVG errechneten Höchstzahlen

Niederschrift vom⁷

³ der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer²

zu (§ 13 Abs. 1 Satz 4 LPersVG; BVerwG vom 23.10.1970, PersV 1971, 135 [138]).

B. Vertreterinnen und Vertreter der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer²

} entsprechend Buchstabe A.

Der Personalrat besteht aus folgenden Mitgliedern⁸:

Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder⁹ sind:

Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 21 Abs. 2 WOLPersVG):

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

¹ Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG).

² Ggf. ist die Niederschrift um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).

³ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

⁴ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.

⁵ Ggf. ist die Teilung fortzusetzen.

⁶ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

⁷ Vgl. Muster 2.

⁸ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Mitglieder zu ergänzen.

⁹ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Ersatzmitglieder zu ergänzen.

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats bei gemeinsamer Wahl (Wahlniederschrift; § 21 WOLPersVG)¹

An der heutigen Sitzung des Wahlvorstands haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am

Datum

durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LPersVG und § 20 Abs. 1 WOLPersVG).

Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats	Mitglieder
Davon entfallen auf die Beamtinnen und Beamten	Mitglieder
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²	Mitglieder

Die Wahl hat als gemeinsame Wahl stattgefunden.

Zahl der Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten			
Zahl der abgegebenen Stimmzettel		davon Zahl der Stimmzettel in schriftlicher Stimmabgabe	
davon Zahl der gültigen Stimmzettel			
Zahl der ungültigen Stimmzettel			

Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhaft war	
--	--

Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel:

- ³ Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** durchgeführt, weil **mehrere gültige Wahlvorschläge** eingereicht wurden (§ 15 Abs. 3 Satz 1 LPersVG und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 WOLPersVG). Zugelassen waren die als Anlagen beigefügten Wahlvorschläge (Vorschlagslisten).

Zahl der auf die Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmen:

	Zahl der gültigen Stimmen
Vorschlagsliste 1	
Vorschlagsliste 2 ⁴	

Zur Verteilung der Sitze wurden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze wurden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wurde so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5 WOLPersVG) verteilt waren. Sofern bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen waren, als Höchstzahlen vorhanden waren, entschied das Los (§ 27 Abs. 1 WOLPersVG und § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 WOLPersVG).

Das Ergebnis zeigt die folgende Übersicht:

	Vorschlagsliste 1	Vorschlagsliste 2 ⁴
geteilt durch 1	()	()
geteilt durch 2	()	()
geteilt durch 3	()	()
geteilt durch 4	()	()
geteilt durch 5	()	()
geteilt durch 6	()	()
geteilt durch 7 ⁵	()	()

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Zahlen.

A. Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten:

Es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen

die Höchstzahlen	auf die Vorschlagsliste ⁴

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den als Anlagen beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Bewerberinnen und Bewerber ⁶
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Bewerberinnen und Bewerber ⁶
	Name, Vorname

³ Die Vorschlagsliste

--

enthält weniger Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe der Beamtinnen und Beamten, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so dass die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen (§ 27 Abs. 2 WOLPersVG).

Dies sind

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Höchstzahlen

Demnach sind ferner gewählt:

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Bewerberinnen und Bewerber ⁶
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste ⁴	die Bewerberinnen und Bewerber ⁶
	Name, Vorname

- ³ In der Gruppe der Beamtinnen und Beamten konnten nicht alle Sitze besetzt werden. Sie wurden auf die übrigen Gruppen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke aufgeteilt (§ 13 Abs. 1 Satz 4 LPersVG; BVerwG vom 23.10.1970, PersV 1971, 135 [138]).

Zahl der Sitze, die nicht besetzt werden konnten	Sitze
Davon unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WOLPersVG errechneten Höchstzahlen	Niederschrift vom ⁷
der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ² zugefallene Zahl der Sitze	Sitze

B. Vertreterinnen und Vertreter der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer²

} **entsprechend Buchstabe A.**

- ³ Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** durchgeführt, weil nur **ein gültiger Wahlvorschlag** eingereicht wurde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 LPersVG und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 WOLPersVG). Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

A. Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten:

--

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber ⁶	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁶ der Gruppe der Beamtinnen und Beamten in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 29 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁶ (§ 25 Abs. 3 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

- ³ In der Gruppe der Beamtinnen und Beamten konnten nicht alle Sitze besetzt werden. Sie wurden auf die übrigen Gruppen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke aufgeteilt (§ 13 Abs. 1 Satz 4 LPersVG; BVerwG vom 23.10.1970, PersV 1971, 135 [138]).

Zahl der Sitze, die nicht besetzt werden konnten	Sitze
Davon unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WOLPersVG errechneten Höchstzahlen	Niederschrift vom ⁷
der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ² zugefallene Zahl der Sitze	Sitze

B. Vertreterinnen und Vertreter der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer²

} entsprechend Buchstabe A.

- ³ Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** durchgeführt, weil nur **ein Personalratsmitglied** zu wählen war (§ 15 Abs. 3 Satz 3 LPersVG und § 30 Abs. 1 Nr. 2 WOLPersVG).

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber ⁶		Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	Gruppe	
Name, Vorname	Gruppe	
Name, Vorname	Gruppe	

Demnach ist folgende Bewerberin oder folgender Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 30 Abs. 4 WOLPersVG):

Name, Vorname	Gruppe
---------------	--------

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁶ (§ 25 Abs. 3 LPersVG):

Name, Vorname	Gruppe
Name, Vorname	Gruppe
Name, Vorname	Gruppe

³ Der Personalrat besteht aus folgenden Mitgliedern⁸:

Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder⁹ sind:

Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname
Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²
Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

³ Der Personalrat besteht aus folgendem Mitglied:

Name, Vorname	Gruppe
---------------	--------

Ersatzmitglieder⁹ sind:

Name, Vorname	Gruppe
Name, Vorname	Gruppe

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 21 Abs. 2 WOLPersVG):

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

¹ Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG).

² Ggf. ist die Niederschrift um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).

³ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

⁴ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.

⁵ Ggf. ist die Teilung fortzusetzen.

⁶ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

⁷ Vgl. Muster 2.

⁸ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Mitglieder zu ergänzen.

⁹ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Ersatzmitglieder zu ergänzen.

Der

¹ Bezirkswahlvorstand

¹ Hauptwahlvorstand

¹ Gesamtwahlvorstand

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des

¹ **Bezirkswahlvorstands** ¹ **Hauptwahlvorstands** ¹ **Gesamtwahlvorstands**
(§ 1 Abs. 5 , §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG)

Der

¹ Bezirkswahlvorstand

¹ Hauptwahlvorstand

¹ Gesamtwahlvorstand

für die Wahl des

¹ Bezirkspersonalrats

¹ Hauptpersonalrats

¹ Gesamtpersonalrats

bei der/dem

Dienststelle

besteht aus folgenden Wahlberechtigten²:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied³	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied³	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	
3.	Drittes Mitglied	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied³	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine von §§ 13, 54 Abs. 2 Satz 2 und § 57 Satz 2 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des

¹ Bezirkspersonalrats ¹ Hauptpersonalrats ¹ Gesamtpersonalrats

auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG) oder die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG) nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

spätestens am

Datum ⁴

vorliegt und dem

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).

Diese Bekanntmachung ist an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs der/des

Dienststelle

vom

Datum

bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand bekannt zu geben⁵. Die Bekanntgabe erfolgt durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 33 Abs. 3, §§ 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ⁶ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Der Personalrat bestellt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt (§ 16 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG), sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

³ Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

⁴ Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG (innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder).

⁵ Für die Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern (... in der Dienststelle und ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, ...).

⁶ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Niederschrift des

¹ **Bezirkswahlvorstands** ¹ **Hauptwahlvorstands** ¹ **Gesamtwahlvorstands**
über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des
¹ **Bezirkspersonalrats** ¹ **Hauptpersonalrats** ¹ **Gesamtpersonalrats**
und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§§ 5, 14, 32, 35, 42 und 46
WOLPersVG)²

An der heutigen Sitzung des

¹ **Bezirkswahlvorstands** ¹ **Hauptwahlvorstands** ¹ **Gesamtwahlvorstands**

haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In dieser Sitzung wurde zunächst festgestellt, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung³ vom

Datum

angegebenen Frist dem

- ¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der von §§ 13, 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG abweichenden Verteilung der Mitglieder des

- ¹ Bezirkspersonalrats ¹ Hauptpersonalrats ¹ Gesamtpersonalrats

auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG) nicht zugegangen ist.

Danach wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des

- ¹ Bezirkspersonalrats ¹ Hauptpersonalrats ¹ Gesamtpersonalrats

ermittelt (§ 12 Abs. 4, § 54 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 1, § 57 Satz 2 und § 97 Abs. 2 [staatliche Lehrkräfte] LPersVG sowie § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG) und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet (§ 13 Abs. 1, 2 und 5, § 54 Abs. 2 Satz 2 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4, §§ 32, 35, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des

- ¹ **Bezirkspersonalrats** ¹ **Hauptpersonalrats** ¹ **Gesamtpersonalrats**

Zahl der in der Regel Beschäftigten	
davon Beamtinnen und Beamte	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ⁴	
Zahl der zu wählenden Mitglieder	

Errechnung der Verteilung der Sitze auf die Gruppen

- Errechnung der Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Verwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt (§ 13 Abs. 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 5 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der zu den einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) gehörenden Beschäftigten der Dienststelle nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wurde so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze des

¹ Bezirkspersonalrats ¹ Hauptpersonalrats ¹ Gesamtpersonalrats

verteilt waren. Jede Gruppe erhielt so viel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfielen. Waren bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden waren, entschied das Los.

Das Ergebnis zeigt die folgende Übersicht:

	Zahl der Beamtinnen und Beamten	Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ⁴
geteilt durch 1	()	()
geteilt durch 2	()	()
geteilt durch 3	()	()
geteilt durch 4	()	()
geteilt durch 5	()	()
geteilt durch 6	()	()
geteilt durch 7 ⁵	()	()

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Zahlen.

Hiernach entfallen auf die

Beamtinnen und Beamten	Sitze	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ⁴	Sitze
------------------------	-------	---	-------

- ¹ - **Anpassung der nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren errechneten Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 bis 5, §§ 32, 35 Abs. 2, §§ 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)**

Bei der Verteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfiel auf die Gruppe der

--

kein Sitz. Sie erhielt jedoch gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 57 Satz 2 LPersVG einen Sitz. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen verminderte sich entsprechend. Dabei wurde der zuletzt zugeteilte Sitz gekürzt. Bei gleichen Höchstzahlen entschied das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hatte. Sitze, die einer Gruppe nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

Hiernach entfallen auf die

Beamtinnen und Beamten	Sitze	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ⁴	Sitze
---------------------------	-------	--	-------

- ¹ - **Keine Vertretung von Gruppen im**
¹ **Bezirkspersonalrat** ¹ **Hauptpersonalrat** ¹ **Gesamtpersonalrat**
(§ 13 Abs. 5, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG)

Der Gruppe der

--

gehören in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte an. Sie umfasst nicht mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten aller Dienststellen des in Frage kommenden Geschäftsbereichs und erhält daher keine Vertretung⁶. Da Gruppenwahl stattfindet, kann sich jede Angehörige oder jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen⁷.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

- ² Soweit eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft an der Sitzung des Wahlvorstands teilgenommen hat, ist ihr ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden (§ 14 Satz 3, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).
- ³ Vgl. Muster 11.
- ⁴ Ggf. ist die Niederschrift um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- ⁵ Ggf. ist die Teilung fortzusetzen.
- ⁶ Für die Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern (... ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle und deren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen ...).
- ⁷ Der Anschluss von Angehörigen einer Gruppe, die keine Vertretung erhält, an eine andere Gruppe bleibt bei der Sitzverteilung unberücksichtigt (vgl. BVerwG vom 10.5.1962, PersV 1983, 155 [157 f.]).

Der

¹ Bezirkswahlvorstand

¹ Hauptwahlvorstand

¹ Gesamtwahlvorstand

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Wahlausschreiben für die Wahl des

¹ Bezirkspersonalrats

¹ Hauptpersonalrats

¹ Gesamtpersonalrats

in Gruppenwahl (§§ 37, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)²

¹ Gemäß § 52 LPersVG ist für den Geschäftsbereich der/des

Dienststelle

ein

¹ Bezirkspersonalrat

¹ Hauptpersonalrat

zu wählen.

¹ Gemäß § 56 LPersVG ist für die/das

Dienststelle

ein Gesamtpersonalrat zu wählen.

Der <input type="checkbox"/> ¹ Bezirkspersonalrat <input type="checkbox"/> ¹ Hauptpersonalrat <input type="checkbox"/> ¹ Gesamtpersonalrat besteht aus	Mitgliedern
Davon erhält die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	Mitglieder
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³	Mitglieder

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³ wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

			davon			
	insgesamt	prozentual	Frauen		Männer	
			insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual
Zahl der Wahlberechtigten im Geschäftsbereich der/des <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Dienststelle</div>		100 %				
Davon entfallen auf die Beamtinnen und Beamten		100 %				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³		100 %				

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) **für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge** beim

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

Datum

und endet am

Datum, ggf. Uhrzeit ⁴

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, d. h. bei

den Beamtinnen und Beamten	von mindestens	wahlberechtigten Gruppenangehörigen
den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ³	von mindestens	wahlberechtigten Gruppenangehörigen

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen⁵, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige⁶ (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des

¹ Bezirkswahlvorstands ¹ Hauptwahlvorstands ¹ Gesamtwahlvorstands

berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 Alternative 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5, §§ 32, 42 und § 46 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der

¹ Bezirkspersonalrat ¹ Hauptpersonalrat ¹ Gesamtpersonalrat

soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge⁴.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet am

Datum

statt.

Die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 40 Abs. 3, §§ 42 und 46 WOLPersVG).

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Das Wahlausschreiben ist am Tag seines Erlasses, d. h. am

Datum ⁷

in allen Dienststellen, ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs⁸ durch die örtlichen Wahlvorstände durch Aushang bekannt zu geben.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Der örtliche Wahlvorstand bei der/dem

örtliche Dienststelle	Ort, Datum
-----------------------	------------

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des für die örtliche Dienststelle aufgestellten und nach Gruppen aufgegliederten Verzeichnisses der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) liegt

vom/Datum	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe) ⁹
-----------	-----------------------------------	-----------------------------------	------------------------------

zur Einsicht aus¹⁰.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden (§ 3 Abs. 1, §§ 32, 34 Abs. 2 Satz 1, §§ 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet für

	am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
die Beamtinnen und Beamten			
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³			

statt¹¹.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom örtlichen Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des örtlichen Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom örtlichen Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)¹².

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)
-----------------	-----------------------------------

abzugeben.

Anordnungen nach §§ 19, 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG:

Bemerkungen:

Die Stimmenauszählung durch den örtlichen Wahlvorstand findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie §§ 20, 32, 33 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 1, §§ 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ¹³ am ⁷ (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Das Wahlausschreiben ist nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

- 3 Ggf. ist das Wahlausschreiben um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- 4 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- 5 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Gruppenangehörige wäre.
- 6 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige, um bei großen Gruppen die Anforderungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerbern eine Kandidatur zu ermöglichen.
- 7 Die Daten müssen übereinstimmen.
- 8 Für die Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern (... in der Dienststelle und ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten...).
- 9 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen.
- 10 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).
- 11 In den Fällen der §§ 19, 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 12 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).
- 13 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der

¹ Bezirkswahlvorstand

¹ Hauptwahlvorstand

¹ Gesamtwahlvorstand

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Wahlausschreiben für die Wahl des

¹ Bezirkspersonalrats

¹ Hauptpersonalrats

¹ Gesamtpersonalrats

in gemeinsamer Wahl (§§ 37, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)²

¹ Gemäß § 52 LPersVG ist für den Geschäftsbereich der/des

Dienststelle

ein

¹ Bezirkspersonalrat

¹ Hauptpersonalrat

zu wählen.

¹ Gemäß § 56 LPersVG ist für die/das

Dienststelle

ein Gesamtpersonalrat zu wählen.

Der <input type="checkbox"/> ¹ Bezirkspersonalrat <input type="checkbox"/> ¹ Hauptpersonalrat <input type="checkbox"/> ¹ Gesamtpersonalrat besteht aus	Mitgliedern
Davon erhält die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	Mitglieder
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³	Mitglieder

Der

¹ Bezirkspersonalrat ¹ Hauptpersonalrat ¹ Gesamtpersonalrat

wird in gemeinsamer Wahl gewählt (§ 15 Abs. 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

			davon			
	insgesamt	prozentual	Frauen		Männer	
			insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual
Zahl der Wahlberechtigten im Geschäftsbereich der/des <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px 0;">Dienststelle</div>		100 %				
Davon entfallen auf die Beamtinnen und Beamten		100 %				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³		100 %				

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) Wahlvorschläge beim

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

Datum

und endet am

Datum, ggf. Uhrzeit⁴

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, d. h. von mindestens

wahlberechtigten Beschäftigten

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten⁵, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte⁶ (§ 15 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 4, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des

¹ Bezirkswahlvorstands ¹ Hauptwahlvorstands ¹ Gesamtwahlvorstands

berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 Alternative 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder des

¹ Bezirkspersonalrats ¹ Hauptpersonalrats ¹ Gesamtpersonalrats

zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der

¹ Bezirkspersonalrat ¹ Hauptpersonalrat ¹ Gesamtpersonalrat

soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Halbsatz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge⁴.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet am

Datum

statt.

Die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 40 Abs. 3, §§ 42 und 46 WOLPersVG).

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Das Wahlausschreiben ist am Tag seines Erlasses, d. h. am

Datum ⁷

in allen Dienststellen, ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs⁸ durch die örtlichen Wahlvorstände durch Aushang bekannt zu geben.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Der örtliche Wahlvorstand bei der/dem

örtliche Dienststelle	Ort, Datum
-----------------------	------------

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des für die örtliche Dienststelle aufgestellten und nach Gruppen aufgegliederten Verzeichnisses der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) liegt

vom/Datum	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe) ⁹
-----------	-----------------------------------	-----------------------------------	------------------------------

zur Einsicht aus¹⁰.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden (§ 3 Abs. 1, §§ 32, 34 Abs. 2 Satz 1, §§ 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt¹¹.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom örtlichen Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des örtlichen Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom örtlichen Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)¹².

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)
-----------------	-----------------------------------

abzugeben.

Anordnungen nach §§ 19, 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG:

Bemerkungen:

Die Stimmenauszählung durch den örtlichen Wahlvorstand findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie §§ 20, 32, 33 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 1, § 42 und § 46 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ¹³ am ⁷ (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

- ¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.
- ² Das Wahlausschreiben ist nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).
- ³ Ggf. ist das Wahlausschreiben um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- ⁴ Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- ⁵ Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Beschäftigte wäre.
- ⁶ Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte, um bei großen Gruppen die Anforde-

rungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerbern eine Kandidatur zu ermöglichen.

- 7 Die Daten müssen übereinstimmen.
- 8 Für die Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern (... in der Dienststelle und ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten...).
- 9 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen.
- 10 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).
- 11 In den Fällen der §§ 19, 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 12 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).
- 13 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der

¹ Bezirkswahlvorstand

¹ Hauptwahlvorstand

¹ Gesamtwahlvorstand

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des

¹ Bezirkspersonalrats

¹ Hauptpersonalrats

¹ Gesamtpersonalrats

in Gruppenwahl (§ 11 Abs. 1 Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

für die Gruppe der

Nach Ablauf

¹ der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

¹ der eingeräumten Frist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 5 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

liegt für die Gruppe der

kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 Abs. 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG werden die wahlberechtigten Beschäftigten dieser Gruppe und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen, spätestens am

Datum, ggf. Uhrzeit²

beim

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den

¹ Bezirkspersonalrat ¹ Hauptpersonalrat ¹ Gesamtpersonalrat

wählen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Diese Bekanntmachung ist am

Datum

in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs³ durch die örtlichen Wahlvorstände durch Aushang bekannt zu geben.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ⁴ (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

- ¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.
- ² Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- ³ Für die Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern (... in der Dienststelle und ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten...).
- ⁴ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 11 Abs. 1 Alternative 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des

¹ Bezirkspersonalrats ¹ Hauptpersonalrats ¹ Gesamtpersonalrats
in gemeinsamer Wahl (§ 11 Abs. 1 Alternative 2 und Abs. 2 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

Nach Ablauf

- ¹ der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)
- ¹ der eingeräumten Frist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 5 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 Abs. 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen, spätestens am

Datum, ggf. Uhrzeit ²

,

beim

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann nicht gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Diese Bekanntmachung ist am

Datum

in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs³ durch die örtlichen Wahlvorstände durch Aushang bekannt zu geben.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ⁴ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
---	---------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).

³ Für die Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern (... in der Dienststelle und ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten...).

⁴ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 11 Abs. 1 Alternative 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Wahlvorschlag

für die Wahl des

¹ Bezirkspersonalrats

¹ Hauptpersonalrats

in Gruppenwahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1 und § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1, §§ 32 und 42 WOLPersVG) im Geschäftsbereich der/des

Dienststelle

¹ Gesamtpersonalrats

in Gruppenwahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1, §§ 32 und 46 Satz 1 WOLPersVG) bei der/dem

Dienststelle

Kennwort (§ 8 Abs. 5, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG):

Gruppe (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WOLPersVG, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG):

Für die Wahl des

¹ Bezirkspersonalrats

¹ Hauptpersonalrats

¹ Gesamtpersonalrats

werden folgende Bewerberinnen und Bewerber² vorgeschlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Alternative 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle	Amts- oder Berufsbezeichnung	Gruppe
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beigefügt (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag wird eingereicht

- ¹ von folgenden wahlberechtigten Gruppenangehörigen³ (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 und Satz 2 bis 4 und Abs. 6 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 und § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 4 Halbsatz 1 und Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle	Amts- oder Berufsbezeichnung	Eigenhändige Unterschrift
1 Listenvotreterin oder Listenvotreter					
2					

3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

¹ von der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG):

--

Befugte Vertreterin oder befugter Vertreter der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 Satz 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

Name, Vorname

Eigenhändige Unterschrift

Anlagen

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

³ Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere wahlberechtigte Gruppenangehörige zu ergänzen.

Wahlvorschlag

für die Wahl des

¹ Bezirkspersonalrats

¹ Hauptpersonalrats

in gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1 und § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1, §§ 32 und 42 WOLPersVG) im Geschäftsbe-
reich der/des

Dienststelle

¹ Gesamtpersonalrats

in gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57
Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1, §§ 32 und 46 Satz 1 WOLPersVG) bei
der/dem

Dienststelle

Kennwort (§ 8 Abs. 5, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG):

Für die Wahl des

¹ Bezirkspersonalrats

¹ Hauptpersonalrats

¹ Gesamtpersonalrats

werden folgende Bewerberinnen und Bewerber² vorgeschlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Alternative 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 bis 4 Halbsatz 1, §§ 32, 43 und 47 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle	Amts- oder Berufsbezeichnung	Gruppe
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beigefügt (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag wird eingereicht

- ¹ von folgenden wahlberechtigten Beschäftigten³ (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1, Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Abs. 6 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 und § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 4 Halbsatz 1 und Abs. 4, §§ 32, 43 und 47 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle	Amts- oder Berufsbezeichnung	Eigenhändige Unterschrift
1 Listenvotreterin oder Listenvotreter					
2					

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle	Amts- oder Berufsbezeichnung	Eigenhändige Unterschrift
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

¹ von der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG):

--

Befugte Vertreterin oder befugter Vertreter der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 Satz 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)	
Name, Vorname	Eigenhändige Unterschrift

Anlagen

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

³ Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere wahlberechtigte Beschäftigte zu ergänzen.

Der Abstimmungsvorstand bei der/dem

Stelle	Ort, Datum
--------	------------

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Abstimmungsvorstands und den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung der Vorabstimmung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG)¹

Der Abstimmungsvorstand für die Vorabstimmung nach

- ² § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 5 Abs. 3 LPersVG,
- ² § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 88 Abs. 2 LPersVG,
- ² § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 LPersVG

bei der/dem

Stelle

besteht aus folgenden wahlberechtigten Beschäftigten³:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax

2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
3.	Drittes Mitglied	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax

- ² Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 5 Abs. 3 LPersVG ist darüber abzustimmen, ob die/der

Nebensstelle oder Teil der Dienststelle

als selbstständige Dienststelle gilt. Abstimmungsberechtigt sind die wahlberechtigten Beschäftigten der Nebensstelle oder des Teils der Dienststelle, die in dem Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten eingetragen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 1 LPersVG).

- ² Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 88 Abs. 2 LPersVG ist darüber abzustimmen, ob die/der

Eigenbetrieb oder kommunale nicht rechtsfähige Anstalt
--

eine eigene Personalvertretung erhält. Abstimmungsberechtigt sind die wahlberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebs oder der kommunalen nicht rechtsfähigen Anstalt, die in dem Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten eingetragen sind (§ 88 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG).

- ² Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 LPersVG ist darüber abzustimmen, ob die/der

Zweckverband oder anderer öffentlich-rechtlicher Verband einer kommunalen Gebietskörperschaft

eine eigene Personalvertretung erhält. Abstimmungsberechtigt sind die wahlberechtigten Beschäftigten des Zweckverbands oder des anderen öffentlich-rechtlichen Verbands der kommunalen Gebietskörperschaft, die in dem Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten eingetragen sind (§ 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG).

Der Beschluss ist in geheimer Abstimmung unter Leitung des Abstimmungsvorstands zu treffen und bedarf der Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG sowie § 5 Abs. 3 Satz 1, § 88 Abs. 2 Satz 1 und § 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 1 LPersVG). Er ist erstmals für die folgende Wahl und so lange wirksam, bis er durch Beschluss der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung mit Wirkung für die folgende Wahl aufgehoben wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2, § 88 Abs. 2 Satz 2 und § 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 LPersVG).

Die Stimmabgabe findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt. Anschließend finden die Stimmenauszählung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand statt.

Abstimmungsberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom Abstimmungsvorstand auf ihr Verlangen der Stimmzettel, der für die schriftliche Stimmabgabe erforderliche Wahlumschlag und ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Abstimmungsvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der abstimmungsberechtigten Beschäftigten oder des abstimmungsberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

¹ Die Vorabstimmung kann schon vor der Bestellung des Wahlvorstands durchgeführt werden.

² Das Zutreffende ist anzukreuzen.

³ Der Abstimmungsvorstand besteht aus mindestens drei abstimmungsberechtigten Beschäftigten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG). Ihm muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) angehören (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG). Ein bestimmtes Verfahren zur Bildung des Abstimmungsvorstands ist nicht vorgeschrieben. Er kann insbesondere von den Beschäftigten gebildet werden, von denen die Initiative zu einer Vorabstimmung ausgeht (BVerwG vom 21.7.1980, PersV 1981, 501). Einer Bestätigung des Abstimmungsvorstands durch den Personalrat oder die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Beschäftigten bedarf es nicht.

**Stimmzettel für die Vorabstimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
WOLPersVG und § 5 Abs. 3 LPersVG**

Die / der

Nebenstelle oder Teil der Dienststelle

soll als selbstständige Dienststelle gelten (§ 5 Abs. 3 LPersVG).

JA	<input type="radio"/>
NEIN	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie **keinen** der Kreise oder **beide** zugleich ankreuzen.

**Stimmzettel für die Vorabstimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
WOLPersVG und § 88 Abs. 2 LPersVG**

Die / der

Eigenbetrieb oder kommunale nicht rechtsfähige Anstalt
--

soll eine eigene Personalvertretung erhalten (§ 88 Abs. 2 LPersVG).

JA	<input type="radio"/>
NEIN	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie **keinen** der Kreise oder **beide** zugleich ankreuzen.

**Stimmzettel für die Vorabstimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
WOLPersVG und § 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 LPersVG**

Die / der

Zweckverband oder anderer öffentlich-rechtlicher Verband einer kommunalen Gebietskörperschaft

soll eine eigene Personalvertretung erhalten (§ 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 LPersVG).

JA	<input type="radio"/>
NEIN	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie **keinen** der Kreise oder **beide** zugleich ankreuzen.

Der Abstimmungsvorstand bei der/dem

Stelle	Ort, Datum

Niederschrift über das Ergebnis der Vorabstimmung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG)¹

An der heutigen Sitzung des Abstimmungsvorstands haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am

Datum

durchgeführten Vorabstimmung nach

- ² § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 5 Abs. 3 LPersVG
- ² § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 88 Abs. 2 LPersVG
- ² § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG und § 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 LPersVG

festgestellt worden.

Zahl der abstimmungsberechtigten (= wahlberechtigten) Beschäftigten nach dem Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten			
Zahl der abgegebenen Stimmzettel		davon Zahl der Stimmzettel in schriftlicher Stimmabgabe	
davon Zahl der gültigen Stimmen			
Zahl der gültigen Ja-Stimmen			
Zahl der gültigen Nein-Stimmen			
Zahl der ungültigen Stimmen			

Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhaft war	
--	--

Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel:

Demnach ist

² beschlossen,

² nicht beschlossen,

dass die/der

²

Nebestelle oder Teil der Dienststelle

als selbstständige Dienststelle gilt (§ 5 Abs. 3 LPersVG).

<input type="checkbox"/> ² Eigenbetrieb oder kommunale nicht rechtsfähige Anstalt
--

eine eigene Personalvertretung erhält (§ 88 Abs. 2 LPersVG).

<input type="checkbox"/> ² Zweckverband oder anderer öffentlich-rechtlicher Verband einer kommunalen Gebietskörperschaft

eine eigene Personalvertretung erhält (§ 91 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 LPersVG).

Besondere Vorkommnisse bei der Abstimmungshandlung oder der Feststellung des Abstimmungsergebnisses:

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds

¹ Die Vorabstimmung wird nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder vorliegt und dem Wahlvorstand z.B. durch Vorlage eines Abdrucks der Niederschrift glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimer Abstimmung zustande gekommen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WOLPersVG).

² Das Zutreffende ist anzukreuzen.

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 31 Abs. 1 WOLPersVG)

Der Wahlvorstand für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der/dem

Dienststelle

besteht aus folgenden Wahlberechtigten¹:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied²	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	

2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied²	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	
3.	Drittes Mitglied	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied²	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ³ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

- ¹ Die Jugend- und Auszubildendenvertretung bestellt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit drei Beschäftigte, die jugendliche Beschäftigte oder Auszubildende nach § 58 LPersVG sein sollen, als Wahlvorstand und legt fest, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 LPersVG). Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein, sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 61 Abs. 1 Satz 2 LPersVG). Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach § 11 LPersVG wählbare Person angehören (§ 31 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG).
- ² Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 LPersVG).
- ³ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 WOLPersVG).

Der

- ¹ Wahlvorstand für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der

- ¹ **Jugend- und Auszubildendenvertretung**
- ¹ **Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**
- ¹ **Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**

(§§ 14, 31, 38, 41 und 45 WOLPersVG)

An der heutigen Sitzung des

- ¹ Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In der Sitzung wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder der

- ¹ Jugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

ermittelt (§§ 58, 60 Abs. 1, § 64 LPersVG):

Zahl der in der Regel beschäftigten jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden nach § 58 LPersVG	
Zahl der zu wählenden Mitglieder nach § 60 Abs. 1 LPersVG	

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)¹

Gemäß § 58 LPersVG ist bei der/dem

Dienststelle

eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus	Mitgliedern
--	-------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden (Auszubildende). § 10 Abs. 2 LPersVG gilt entsprechend (§ 59 Abs. 1 LPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein Verzeichnis der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) liegt

vom (Datum)	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe) ²
-------------	-----------------------------------	-----------------------------------	------------------------------

zur Einsicht aus³.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 3 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum

			davon			
	insgesamt	prozentual	Frauen		Männer	
Zahl der Wahlberechtigten		100 %	insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Datum

und endet am

Datum, ggf. Uhrzeit ⁴

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, d. h. von mindestens

wahlberechtigten Beschäftigten

,

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten⁵, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte⁶ (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Halbsatz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge⁴.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 8 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)

statt⁷.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie

- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)⁸.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)
-----------------	-----------------------------------

abzugeben.

Anordnungen nach §§ 19, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG:

Bemerkungen:

Die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand finden

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und §§ 20, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Datum ⁹

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ⁹ am ¹⁰ (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

- 1 Das Wahlausschreiben ist spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 2 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen.
- 3 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 4 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- 5 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Beschäftigte wäre.
- 6 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte, um bei großen Dienststellen die Anforderungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerber eine Kandidatur zu ermöglichen.
- 7 In den Fällen der §§ 19, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 8 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 9 Die Daten müssen übereinstimmen.
- 10 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 11 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Nach Ablauf

¹ der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

¹ der eingeräumten Frist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen, spätestens am

Datum, ggf. Uhrzeit²

beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann die Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ³ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).

³ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 11 Abs. 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Wahlvorschlag

für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) bei der/dem

Dienststelle

Kennwort (§ 8 Abs. 5, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

--

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung werden folgende Bewerberinnen und Bewerber¹ vorgeschlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Alternative 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG sowie § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beigefügt (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag wird eingereicht

² von folgenden wahlberechtigten Beschäftigten³ (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 und Abs. 6 Alternative 2, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 und § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 4 Halbsatz 1 und Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Eigenhändige Unterschrift
1 Listenvertreterin oder Listenvertreter				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

² von der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Befugte Vertreterin oder befugter Vertreter der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)	
Name, Vorname	Eigenhändige Unterschrift

Anlagen

¹ Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

² Das Zutreffende ist anzukreuzen.

³ Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere wahlberechtigte Beschäftigte zu ergänzen.

Lfd. Nr. im Wahlvorschlag	Ort, Datum
---------------------------	------------

Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag

Ich stimme hiermit der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber in den Wahlvorschlag für die Wahl der

- ¹ Jugend- und Auszubildendenvertretung
¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle

zu.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung
---------------	--------------	------------------------------

Eigenhändige Unterschrift

Die Zustimmung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Wahlvorschlag zu verbinden; sie kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 12 Abs. 2, §§ 13, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung am

Datum

sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 7 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) folgende als gültig anerkannte Wahlvorschläge^{1, 2} eingegangen:

Wahlvorschlag 1

Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags:

--

³ Über die Reihenfolge hat das Los entschieden.

Kennwort⁴:

--

lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber ⁵
1	Name, Vorname
2	Name, Vorname

Wahlvorschlag 2

Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags:

--

³ Über die Reihenfolge hat das Los entschieden.

Kennwort⁴:

--

lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber ⁵
1	Name, Vorname
2	Name, Vorname

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ^{6,7} am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

¹ Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 usw.) zu versehen. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtet worden, ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG Berechtigten sind zur Losentscheidung rechtzeitig einzuladen (§ 12 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

² Ggf. ist die Bekanntgabe um weitere Wahlvorschläge zu ergänzen.

³ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

- ⁴ Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben (§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- ⁵ Die Wahlvorschläge sind mit dem Familien- und Vornamen der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber zu bezeichnen (§ 12 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- ⁶ Zusätzlich sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge (mit Ausnahme der Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner) bekannt zu geben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 31 Abs. 1 WOLPersVG).
- ⁷ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Stimmzettel für die Wahl der

Jugend- und Auszubildendenvertretung¹
Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung¹
Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung¹

bei Vorliegen eines Wahlvorschlags - Personenwahl -

1. ²	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	
3. ³	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als** ⁴ Namen angekreuzt sind.

Jeder Bewerberin und jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² In den Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge zu übernehmen.

³ Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

⁴ Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist einzutragen.

Stimmzettel für die Wahl der

Jugend- und Auszubildendenvertretung¹
Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung¹
Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung¹

bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge - Verhältniswahl -

Vorschlagsliste 1 ²		Kennwort	
1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung		
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung		
Vorschlagsliste 2 ³		Kennwort	
1.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung		
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung		

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als eine** Vorschlagsliste angekreuzt ist.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen.

³ Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.

Stimmzettel für die Wahl der aus einer Person bestehenden

Jugend- und Auszubildendenvertretung¹

Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung¹

Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung¹

- Personenwahl -

1. ²	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	<input type="radio"/>
2.	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	<input type="radio"/>
3. ³	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als ein** Name angekreuzt ist.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² In den Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge zu übernehmen.

³ Ggf. ist der Stimmzettel um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (Wahlniederschrift, §§ 21, 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)¹

An der heutigen Sitzung des Wahlvorstands haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am

Datum

durchgeführten Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung festgestellt worden (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 61 Abs. 3 Satz 5 LPersVG und § 20 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung	Mitglieder
---	------------

Zahl der Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten			
Zahl der abgegebenen Stimmzettel		davon Zahl der Stimmzettel in schriftlicher Stimmabgabe	
davon Zahl der gültigen Stimmzettel			
Zahl der ungültigen Stimmzettel			

Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhaft war	
--	--

Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel:

- ² Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** durchgeführt, weil **mehrere gültige Wahlvorschläge** eingereicht wurden (§ 61 Abs. 3 Satz 3 LPersVG und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Zugelassen waren die als Anlagen beigefügten Wahlvorschläge (Vorschlagslisten).

Zahl der auf die Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmen:

	Zahl der gültigen Stimmen
Vorschlagsliste 1	
Vorschlagsliste 2 ³	

Zur Verteilung der Sitze wurden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wurde so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 60 Abs. 1 LPersVG) verteilt waren. Sofern bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen waren, als Höchstzahlen vorhanden waren, entschied das Los (§ 31 Abs. 2 WOLPersVG).

Das Ergebnis zeigt die folgende Übersicht:

	Vorschlagsliste 1	Vorschlagsliste 2 ³
geteilt durch 1	()	()
geteilt durch 2	()	()
geteilt durch 3	()	()
geteilt durch 4	()	()
geteilt durch 5 ⁴	()	()

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Zahlen.

Davon entfallen

die Höchstzahlen	auf die Vorschlagsliste ³

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den als Anlagen beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

aus der Vorschlagsliste ³	die Bewerberinnen und Bewerber ⁵
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2, § 61 Abs. 4 Satz 3 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste ³	die Bewerberinnen und Bewerber ⁵
	Name, Vorname

² Die Vorschlagsliste

--

enthält weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so dass die restlichen Sitze auf die übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen (§ 31 Abs. 2 Satz 4, § 26 Abs. 2 WOLPersVG).

Dies sind

aus der Vorschlagsliste ³	die Höchstzahlen

Demnach sind ferner gewählt:

aus der Vorschlagsliste ³	die Bewerberinnen und Bewerber ⁵
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2, § 61 Abs. 4 Satz 3 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste ³	die Bewerberinnen und Bewerber ⁵
	Name, Vorname

² Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Personenwahl (Mehrheitswahl)** durchgeführt, weil nur **ein gültiger Wahlvorschlag** eingereicht wurde (§ 61 Abs. 3 Satz 2 LPersVG). Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter:

--

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber ⁵	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁵ in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 31 Abs. 3 WOLPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁵ (§ 25 Abs. 2, § 61 Abs. 4 Satz 3 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

- ² Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Personenwahl (Mehrheitswahl)** durchgeführt, weil nur **eine Person** zu wählen war (§ 61 Abs. 3 Satz 4 LPersVG).

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber ⁵	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach ist folgende Bewerberin oder folgender Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 30 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Name, Vorname	
---------------	--

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁵ (§ 25 Abs. 2, § 61 Abs. 4 Satz 3 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

² Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus folgenden Mitgliedern⁶:

Name, Vorname

Ersatzmitglieder⁷ sind:

Name, Vorname

² Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus folgendem Mitglied:

Name, Vorname	
---------------	--

Ersatzmitglieder⁷ sind:

Name, Vorname
Name, Vorname

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 21 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds

¹ Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden (§ 21 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

² Das Zutreffende ist anzukreuzen.

³ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.

⁴ Ggf. ist die Teilung fortzusetzen.

⁵ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

⁶ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Mitglieder zu ergänzen.

⁷ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Ersatzmitglieder zu ergänzen.

Der

- ¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des

- ¹ **Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**
- ¹ **Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**

(§ 1 Abs. 5 , § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Der

- ¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle

besteht aus folgenden Wahlberechtigten²:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax

	Ersatzmitglied³	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied³	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	
3.	Drittes Mitglied	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax
	Ersatzmitglied³	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	

Diese Bekanntmachung ist an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs der/des

Dienststelle

vom

Datum

bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 33 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ⁴ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
---	---------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung bestellt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit drei Beschäftigte, die jugendliche Beschäftigte oder Auszubildende nach § 58 LPersVG sein sollen, als Wahlvorstand und legt fest, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein, sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

³ Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 64 Satz 2 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 § 64 Satz 2 LPersVG)

⁴ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der

- ¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Wahlausschreiben für die Wahl der

- ¹ **Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**
¹ **Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**
(§§ 37, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)²

Gemäß § 64 LPersVG ist für den Geschäftsbereich der/des

Dienststelle

eine

- ¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

zu wählen.

Die <input type="checkbox"/> ¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung <input type="checkbox"/> ¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus	Mitgliedern
--	-------------

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

			davon			
	insgesamt	prozentual	Frauen		Männer	
			insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual
Zahl der Wahlberechtigten im Geschäftsbereich der/des <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px 0;">Dienststelle</div>		100 %				

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) Wahlvorschläge beim

- ¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Datum

und endet am

Datum, ggf. Uhrzeit³

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, d. h. von mindestens

wahlberechtigten Beschäftigten

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten⁴, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte⁵ (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem

- ¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des

- ¹ Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 Alternative 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder der

- ¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die

- ¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 bis 4 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge³.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet am

Datum

statt.

Die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den

- ¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Das Wahlausschreiben ist am Tag seines Erlasses, d. h. am

Datum ⁶

in allen Dienststellen, ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs durch die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen durch Aushang bekannt zu geben.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
---	---	------------------------------------

Der örtliche Wahlvorstand für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der/dem

örtliche Dienststelle	Ort, Datum
-----------------------	------------

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Verzeichnisses der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) liegt

vom/Datum	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe) ⁷
-----------	-----------------------------------	-----------------------------------	------------------------------

zur Einsicht aus⁸.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung eingelegt werden (§ 3 Abs. 1, § 34 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt⁹.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom örtlichen Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des örtlichen Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom örtlichen Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)¹⁰.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)
-----------------	-----------------------------------

abzugeben.

Anordnungen nach §§ 19, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG:

Bemerkungen:

Die Stimmenauszählung durch den örtlichen Wahlvorstand findet

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 3, § 64 Satz 2 LPersVG sowie §§ 20, 33 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ¹¹ am ⁶ (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

- 1 Das Zutreffende ist anzukreuzen.
- 2 Das Wahlausschreiben ist spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 3 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- 4 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Beschäftigte wäre.
- 5 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte, um bei großen Dienststellen die Anforderungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerbern eine Kandidatur zu ermöglichen.
- 6 Die Daten müssen übereinstimmen.

- 7 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen.
- 8 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 9 In den Fällen des §§ 19, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 10 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 11 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der

- ¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der

- ¹ **Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**
¹ **Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**
(§ 11 Abs. 1, §§ 37, 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

Nach Ablauf

- ¹ der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)
¹ der eingeräumten Frist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 5 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)

liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen, spätestens am

Datum, ggf. Uhrzeit ²

beim

- ¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann die

¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

nicht gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Diese Bekanntmachung ist am

Datum

in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs durch die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen durch Aushang bekannt zu geben.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

Bekannt gegeben durch Aushang ³ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).

³ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 11 Abs. 1, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Wahlvorschlag

für die Wahl der

¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

(§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG) bei der/dem

Dienststelle

Kennwort (§ 8 Abs. 5, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

--

Für die Wahl der

¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

werden folgende Bewerberinnen und Bewerber² vorgeschlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Alternative 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

7			
8			
9			
10			

Die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind beigefügt (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag wird eingereicht

¹ von folgenden wahlberechtigten Beschäftigten³ (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 und Abs. 6 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1, § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 4 Halbsatz 1 und Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Eigenhändige Unterschrift
1 Listenvertreterin oder Listenvertreter				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

- ¹ von der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

--

Befugte Vertreterin oder befugter Vertreter der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)	
Name, Vorname	Eigenhändige Unterschrift

Anlagen

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

³ Ggf. ist der Wahlvorschlag um weitere wahlberechtigte Beschäftigte zu ergänzen.

Der

¹ Bezirkswahlvorstand für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung¹ Hauptwahlvorstand für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum

Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der¹ **Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**¹ **Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung****(Wahlniederschrift, §§ 21, 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG)²**

An der heutigen Sitzung des

¹ **Bezirkswahlvorstands für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**¹ **Hauptwahlvorstands für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**

haben teilgenommen:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender
	Name, Vorname
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
	Name, Vorname
3.	Drittes Mitglied
	Name, Vorname

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am

Datum

durchgeführten Wahl der

- ¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung
- ¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

festgestellt worden (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Zahl der zu wählenden Mitglieder der <input type="checkbox"/> ¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung <input type="checkbox"/> ¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung	Mitglieder
--	------------

Zahl der Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten			
Zahl der abgegebenen Stimmzettel		davon Zahl der Stimmzettel in schriftlicher Stimmabgabe	
davon Zahl der gültigen Stimmzettel			
Zahl der ungültigen Stimmzettel			

Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhaft war	
--	--

Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel:

- ¹ Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** durchgeführt, weil **mehrere gültige Wahlvorschläge** eingereicht wurden (§ 15 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Satz 2 LPersVG und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Zugelassen waren die als Anlagen beigefügten Wahlvorschläge (Vorschlagslisten).

Zahl der auf die Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmen:

	Zahl der gültigen Stimmen
Vorschlagsliste 1	
Vorschlagsliste 2 ³	

Zur Verteilung der Sitze wurden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wurde so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 60 Abs. 1, § 64 Satz 2 LPersVG) verteilt waren. Sofern bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen waren, als Höchstzahlen vorhanden waren, entschied das Los (§ 31 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 45 Abs. 2 WOLPersVG).

Das Ergebnis zeigt die folgende Übersicht:

	Vorschlagsliste 1	Vorschlagsliste 2 ³
geteilt durch 1	()	()
geteilt durch 2	()	()
geteilt durch 3	()	()
geteilt durch 4	()	()
geteilt durch 5 ⁴	()	()

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Zahlen.

Davon entfallen

die Höchstzahlen	auf die Vorschlagsliste ³

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den als Anlagen beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

aus der Vorschlagsliste ³	die Bewerberinnen und Bewerber ⁵
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste ³	die Bewerberinnen und Bewerber ⁵
	Name, Vorname

¹ Die Vorschlagsliste

--

enthält weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so dass die restlichen Sitze auf die übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen (§ 26 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 4, § 41 Abs. 2, § 45 Abs. 2 WOLPersVG).

Dies sind

aus der Vorschlagsliste ³	die Höchstzahlen

Demnach sind ferner gewählt:

aus der Vorschlagsliste ³	die Bewerberinnen und Bewerber ⁵
	Name, Vorname

Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG) sind

aus der Vorschlagsliste ³	die Bewerberinnen und Bewerber ⁵
	Name, Vorname

- ¹ Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Personenwahl (Mehrheitswahl)** durchgeführt, weil nur **ein gültiger Wahlvorschlag** eingereicht wurde (§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, 64 Satz 1 LPersVG und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG). Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter:

--

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber ⁵	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁵ in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 31 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 45 Abs. 2 WOLPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁵ (§ 25 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

- ¹ Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der **Personenwahl (Mehrheitswahl)** durchgeführt, weil nur **eine Person** zu wählen war (§ 15 Abs. 3 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG, § 30 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

Bewerberinnen und Bewerber ⁵	Zahl der gültigen Stimmen
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Demnach ist folgende Bewerberin oder folgender Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entschied das Los (§ 30 Abs. 4, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Name, Vorname	
---------------	--

Ersatzmitglieder sind folgende Bewerberinnen und Bewerber⁵ (§ 25 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 LPersVG):

Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

¹ Die

¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

besteht aus folgenden Mitgliedern⁶:

Name, Vorname

Ersatzmitglieder⁷ sind:

Name, Vorname

¹ Die

¹ Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

¹ Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

besteht aus folgendem Mitglied:

Name, Vorname	
---------------	--

Ersatzmitglieder⁷ sind:

Name, Vorname
Name, Vorname

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 21 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
--	---	------------------------------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden (§ 21 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

³ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Vorschlagslisten zu ergänzen.

⁴ Ggf. ist die Teilung fortzusetzen.

⁵ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Bewerberinnen und Bewerber zu ergänzen.

⁶ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Mitglieder zu ergänzen.

⁷ Ggf. ist die Niederschrift um weitere Ersatzmitglieder zu ergänzen.

